

# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1  
166. Jahrgang  
Köln, 1. Januar 2026

## Inhalt

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1	Allgemeine Richtlinien für die Kapitalanlagen des Erzbistums Köln und des Erzbischöflichen Stuhls . . . . .	2
Nr. 2	Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (AnlageRL KG) . . . . .	10
Nr. 3	Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (VerwaltungsVO KG) . . . . .	15
Nr. 4	Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) . . . . .	17
Nr. 5	Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln . . . . .	20
Nr. 6	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern . . . . .	24
Nr. 7	Bereinigung der Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse . . . . .	24
Nr. 8	Mustersatzung eines Katholischen Gemeindeverbands (GV) . . . . .	25
Nr. 9	Mustersatzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbands (KGV) . . . . .	26
Nr. 10	Ordnung für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen sowie Verträgen über die Nutzungsüberlassung von unbebauten Grundstücken der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Ordnung Pachtverträge Kirchengemeinden – PachtO KG) . . . . .	28
Nr. 11	Änderung der Rahmenordnung für die Wortgottesfeier am Sonntag . . . . .	31

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 12	Besondere Hinweise zum Tokyo-Sonntag am 25. Januar 2026 . . . . .	31
Nr. 13	Berufungstage im Priesterseminar St. Albert . . . . .	32
Nr. 14	Schieds- und Einigungsstelle . . . . .	32
Nr. 15	Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln . . . . .	32
Nr. 16	Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln . . . . .	34
Nr. 17	Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorabgenehmigungen gemäß § 4 der „Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände“ in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung) . . . . .	39
Nr. 18	Ausführungsbestimmungen für die Zulassung der digitalen Form für Anträge auf kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln nach § 3 S. 2 der „Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln“ (VerwaltungsVO KG) . . . . .	44
Nr. 19	Ausführungsbestimmungen zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG . . . . .	45
Nr. 20	Verbindlicher Rahmenaktenplan für die Aktenführung in den Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Erzbistum Köln . . . . .	45
Nr. 21	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz . . . . .	59

Nr. 22	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen . . . . .	59
Nr. 23	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld . . . . .	59
Nr. 24	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bonn-Limperich . . . . .	60
Nr. 25	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Lucia, Bedburg-Rath . . . . .	60
Nr. 26	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Bedburg-Kaster . . . . .	60
Nr. 27	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus, Bedburg . . . . .	61
Nr. 28	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl-Badorf . . . . .	61
Nr. 29	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius, Weilerswist . . . . .	61
Nr. 30	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Laurentius, Weilerswist-Metternich . . . . .	62
Nr. 31	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, Alfter-Gielsdorf . . . . .	62
Nr. 32	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Swisttal-Ollheim . . . . .	63
Nr. 33	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Hennef-Geistingen . . . . .	63
Nr. 34	Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph und St. Judas Thaddäus, Königswinter (Thomasberg-Heisterbacherrott) . . . . .	63
Nr. 35	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Bruno, Köln . . . . .	64
Nr. 36	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück . . . . .	64
Nr. 37	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim . . . . .	64
Nr. 38	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen . . . . .	65
Nr. 39	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel . . . . .	65
Nr. 40	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg . . . . .	65
Nr. 41	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd . . . . .	66
<b>Personalia</b>		
Nr. 42	Personalchronik . . . . .	66

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 1 Allgemeine Richtlinien für die Kapitalanlagen des Erzbistums Köln und des Erzbischöflichen Stuhls

#### I. Vorbemerkung

Das universale Kirchenrecht erlaubt den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögen, soweit dies notwendig ist, um dem Auftrag als Kirche nachzukommen. Gemäß c. 1254 § 1 CIC hat die katholische Kirche das „angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.“ Als diese eigenen Zwecke werden die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen genannt. Aus dieser kirchenrechtlichen Vorgabe leitet sich ab, dass das Erzbistum Köln sein Vermögen unter Wahrung seines Charakters als kirchliche Einrichtung, bei Gewähr für stete Zahlungsfähigkeit und größtmöglichen Werterhalt mit angemessener Ertragskraft anzulegen hat.

Das Kirchenrecht gibt dem Verwalter von Vermögen auf, sein Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen (c. 1284 § 1 CIC). Das Erzbistum Köln hat basierend auf der Struktur der zukünftigen Leistungsverpflichtungen die kirchenrechtliche Vorgabe der Sorge und Sorgfalt in ein strategisches Anlagekonzept für die Verpflichtungen aus dem allgemeinen Vermögen und aus der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten umgesetzt und eine Risiko-steuerung dazu entwickelt.

Ziel der strategischen Anlageplanung ist es, im Sinne einer dauerhaften Stabilität für die Erfüllung der Verpflichtungen und deren nachhaltige Kapitaldeckung, eine ertragreiche Kapitalanlagestruktur aufzubauen. Das strategische Anlagekonzept und die Risikosteuerung bilden die Grundlage dieser Anlagerichtlinien.

Zur Sicherstellung der Ansprüche und der Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen hat das Erzbistum Köln den Versorgungsfonds als rechtlich unselbständiges Sondervermögen errichtet. Übergeordnet zu diesen Anlagerichtlinien ist für die Kapitalanlage des Versorgungsfonds das Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 3, S. 6f) einzuhalten.

In die strategische Anlageplanung eingebunden ist der Grundsatz, dass keine Anlagen getätigt werden, die den ethisch-nachhaltigen Normen der katholischen Kirche widersprechen. Zur konkreten Umsetzung kommen Kriterien zur Anwendung, anhand derer entschieden wird, ob der Erwerb von Anteilen oder Anleihen eines bestimmten Emittenten zulässig ist oder ausgeschlossen wird. Zugleich sind Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Überprüfung der Emittenten anhand der definierten Kriterien stets aktuell ist und im Anlageprozess lückenlos angewendet wird.

## II. Systematik und Geltungsbereich der Anlagerichtlinien

Die allgemeinen Anlagerichtlinien für die Kapitalanlagen des Erzbistums Köln (im Folgenden: Anlagerichtlinien) gelten für das Erzbistum Köln (KöR) sowie den Erzbischöflichen Stuhl Köln (KöR) einschließlich aller rechtlich unselbständigen Sondervermögen und Stiftungen. Darüber hinaus gelten die Anlagerichtlinien für alle rechtlich selbständigen Körperschaften und Stiftungen, soweit deren Vermögen durch das Erzbistum Köln treuhänderisch verwaltet wird: Hierzu zählen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlagerichtlinien das Erzbischöflicher Priesterseminar Köln (AöR), der Erzbischöfliche Schulfonds (AöR) sowie weitere durch das Stiftungszentrum verwaltete selbständige Stiftungen.

Die Anlagerichtlinien beschreiben das Spektrum der Anlagemöglichkeiten, die Restriktionen und Anforderungen im Anlageprozess. Als Kapitalanlagen im Sinne der Anlagerichtlinien gelten solche Anlagen, die ausschließlich aus Risiko-Ertrags-Aspekten investiert werden und bei denen sich das Erzbistum Köln jederzeit für eine Veräußerung entscheiden kann. Strategische Investments, die das Erzbistum Köln nicht ausschließlich aus Risiko-Ertrags-Aspekten, sondern auch aus sozialen, caritativen oder pastoralen Aspekten hält, fallen ausdrücklich nicht unter diese Anlagerichtlinien. Beispiele für derartige strategische Investments sind Beteiligungen an wohnungswirtschaftlichen Unternehmen sowie Unternehmen aus den Bereichen Caritas, Gesundheitswesen, Bildung und Medien oder auch direkt gehaltene Immobilien.

Im Rahmen der strategischen Anlageplanung werden in der Verantwortung des Ökonomen (Ziff. III Nr. 1 lit. a)) besondere Anlagerichtlinien für den Direktbestand (Ziff. VI Nr. 1) und Anlageaufträge an externe Manager (Ziff. VI Nr. 2) erlassen, die innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Richtlinie abgebildet werden müssen.

## III. Funktionsträger und deren Befugnisse

### 1. Ökonom

- a) Die Verwaltung des Vermögens obliegt kirchenrechtlich einem vom Erzbischof eingesetzten Ökonomen. Im Erzbistum Köln sind dem Ökonomen gemäß Artikel 3 des Diözesangesetzes zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 89, S. 119 ff) die Vermögensverwaltung und die wirtschaftlichen sowie finanziellen Angelegenheiten des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls unterstellt.
- b) Der Ökonom trägt die Verantwortung für den gesamten Kapitalanlageprozess des Erzbistums Köln.
- c) Der Ökonom überprüft regelmäßig das strategische Anlagekonzept und verabschiedet in Abstimmung mit dem Risiko-Verantwortlichen Anpassungen in der Kapitalanlagestrategie.
- d) Änderungen in den besonderen Anlagerichtlinien obliegen dem Ökonomen.
- e) Der Ökonom handelt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters, was im weltlichen Recht dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht entspricht. Diesem Grundsatz folgend, darf der Ökonom bei Kapitalanlageentscheidungen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken angemessen erkannt, gemessen, überwacht, gemanagt und gesteuert werden können. Sämtliche Vermögenswerte sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet.
- f) Bei der Umsetzung zahlungs- bzw. anlagewirksamer Vorgänge muss der Ökonom ein vollständiges Vier-Augen-Prinzip durch Hinzunahme des Risiko-Verantwortlichen gewährleisten.

### 2. Risiko-Verantwortlicher

- a) Der Risiko-Verantwortliche trägt die Verantwortung für die Risikosteuerung der Kapitalanlagen des Erzbistums Köln.
- b) Bei der Umsetzung zahlungs- bzw. anlagewirksamer Vorgänge beurteilt der Risiko-Verantwortliche die Auswirkung dieser Vorgänge auf das Risiko der Kapitalanlage. Wenn der Risiko-Verantwortliche die Auswirkung eines zah-

lungs- bzw. anlagewirksamen Vorgangs als nicht vereinbar mit der Kapitalanlagestrategie des Erzbistums beurteilt, so hat er dies mit dem Ökonomen abzustimmen.

- c) Wenn nach Abstimmung mit dem Ökonomen weiterhin Uneinigkeit über zahlungs- bzw. anlagewirksame Vorgänge besteht, legt der Risiko-Verantwortliche den Sachverhalt der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz zur Prüfung vor.
- d) In einem vierteljährlichen Turnus berichtet der Risiko-Verantwortliche der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz über den Risikostatus der Kapitalanlagen und über die Überschreitung vorgegebener Risikolimits im zurückliegenden Zeitraum. Halbjährlich erfolgt die Berichterstattung an den Prüfungsausschuss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates.
- e) Der Risiko-Verantwortliche berichtet der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz, wenn ein vorgegebenes Risikolimit erreicht oder überschritten wird.
- f) Der Risiko-Verantwortliche stellt den Risikostatus der Kapitalanlagen im Kontext der Risikosituation der Erzbistums Köln in einem jährlichen Risikobericht dar. Der jährliche Risikobericht wird der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz, der Erzbischöflichen Leitungskonferenz und dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgelegt.
- g) Dem Risiko-Verantwortlichen obliegt es, strategische Investments, die das Erzbistum Köln nicht ausschließlich aus Risiko-Ertrags-Aspekten, sondern auch aus sozialen, caritativen oder pastoralen Aspekten hält (Ziff. II), zu definieren und die Einordnung zu dokumentieren.

### 3. Dokumentationspflichten, stetige Handlungsfähigkeit

Der Ökonom und der Risiko-Verantwortliche dokumentieren alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Kapitalanlageprozess vollständig und nachvollziehbar. Die Dokumentation ist revisionssicher aufzubewahren. Die Funktionsträger müssen eine stetige Handlungsfähigkeit sicherstellen.

## IV. Allgemeine Anlagegrundsätze

- 1. Die Planung und die Durchführung der Kapitalanlage für das Erzbistum Köln, den Erzbischöflichen Stuhl und den vom Erzbistum Köln treuhänderisch verwalteten Kapitalanlagen liegen in der Verantwortung des Ökonomen.
- 2. Die verwalteten Kapitalanlagen sind nach Maßgabe dieser Allgemeinen Anlagerichtlinie so zu strukturieren und zu steuern, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist und Erträge unter Beachtung von Liquidität und Risiko erzielt werden. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Werterhalt im Vordergrund und es ist auf eine ausreichende Diversifikation zu achten. Die Kapitalanlage hat in ihrer Ausrichtung und Strukturierung die Leistungsverpflichtungen zu beachten, die dem Kapitalanlageportfolio gegenüberstehen. Für das Erzbistum Köln sind die langfristige Sicherung des Wirtschaftsplans sowie die Erfüllung und Finanzierung von Versorgungsansprüchen gemäß der Berechnung versicherungsmathematischer Gutachten vorrangige Ziele.
- 3. Die Regelungen im Statut des Versorgungsfonds sind für die Kapitalanlagen des Versorgungsfonds zu beachten.
- 4. Kommt es im Direktbestand (Ziff. VI Nr. 1 lit. b)) aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität zu einer Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien, dann hat der Ökonom diese Änderung unter Risikogesichtspunkten zu bewerten, zeitnah über das weitere Vorgehen zu entscheiden und der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz darüber Bericht zu erstatten.
- 5. Bei der Auswahl der Anlagen muss das Erzbistum Köln die ethisch-nachhaltigen Normen der katholischen Kirche beachten. Dazu erlässt der Ökonom Restriktionen, deren Einhaltung über geeignete Maßnahmen und Prozesse sicherzustellen ist. Diese Restriktionen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Über den Inhalt und die Einhaltung der Restriktionen ist im Rahmen der Risikoberichterstattung zu informieren.

## V. Organisation der Kapitalanlage

Das Erzbistum Köln hat mit dem Basisportfolio und dem Risiko-/ Ertragsportfolio zwei Anlageportfolien definiert, die unterschiedliche Funktionen haben und entsprechend der strategischen Anlageplanung kombiniert werden. Im Rahmen der Risikosteuerung sind alle Kapitalanlagen entweder dem Basisportfolio oder dem Risiko-/Ertragsportfolio zugeordnet.

Unabhängig von der Zuordnung der Kapitalanlagen zum Basisportfolio oder zum Risiko-/Ertragsportfolio reduziert das Erzbistum Köln das zulässige Anlageuniversum durch Anwendung konkreter Restriktionen, die aus den ethisch-nachhaltigen Normen der katholischen Kirche abgeleitet werden. Risikosteuerung und ethisch-nachhaltige Selbstbeschränkung gelten unabhängig davon, ob die Durchführung der Kapitalanlagen durch das Erzbistum Köln selbst erfolgt oder über Mandate an fremde Dritte (in der Regel Fondsmandate) ausgelagert ist.

## VI. Strategisches Anlagenkonzept

### 1. Basisportfolio

- a) Die Anlage im Basisportfolio erfolgt risikoneutral zu den Verpflichtungen aus der Passivseite der Bilanz des Erzbistums Köln. Sie resultiert aus der Struktur der erwarteten Verpflichtungen
- aus Versorgungsleistungen,
  - aus dem Wirtschaftsplan,
  - aus Nachlässen und unselbständigen Stiftungen,
- die aus dem Kapitalanlageportfolio zu finanzieren sind.

Die Anlage im Basisportfolio wird am Ziel der nachhaltigen Ausfinanzierung der Verpflichtungen bestimmt und soll diese sicherstellen, soweit dies unter der Bildung realistischer Annahmen möglich ist. Die wichtigsten qualitativen Eigenschaften des Basisportfolios müssen mit denen der Leistungsverpflichtungen nahezu übereinstimmen:

- aa) Anlagen im Basisportfolio sind wie die Leistungsverpflichtung in der Währung Euro denominiert.
- bb) Das Basisportfolio besteht aus Rentenanlagen (festverzinsliche Wertpapiere), die in Bezug auf die Zinsbindung und Laufzeiten die Leistungsansprüche der Versorgung, den Werterhalt und die Ertragsansprüche der freien Rücklagen und Rückstellungen (Kapitalstock) sowie der zweckgebundenen Rückstellungen adäquat abbilden. Die Forderung des realen Werterhalts und die dynamischen Ertragsansprüche erfordern im Basisportfolio grundsätzlich die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren mit realer Verzinsung (inflationsabhängig).
- cc) Das Basisportfolio ist im Erwartungswert nahezu kreditausfallrisikofrei anzulegen, d. h. die Zahlungsrückflüsse aus der Rentenanlage sollen im Zeitpunkt des Erwerbs sicher sein.
- dd) Die Liquidität muss jederzeit erfüllt sein. Die Anlage erfolgt daher überwiegend in liquiden Kapitalanlagen. Eine Fristentransformation erfolgt nicht.
- b) Im Basisportfolio können Investitionen durch direkte Disposition von Wertpapieren durch den Anleger in eigener Verantwortung (Direktbestand) erfolgen.
- c) Die konkrete Ausgestaltung des Basisportfolios erfolgt durch den Ökonomen in der besonderen Anlagerichtlinie für die Eigenanlagen im Direktbestand des Erzbistums Köln.

### 2. Risiko-/Ertragsportfolio

- a) Das Risiko-/Ertragsportfolio wird mit der Zielsetzung geplant, einen höheren Ertrag (Rentabilität) gegenüber dem Basisportfolio unter effizienter Ausnutzung der eingegangenen Risiken zu erzielen.
- b) Die Anlagen im Risiko-/Ertragsportfolio sind nicht risikoneutral zu den Verpflichtungen der Passivseite der Bilanz des Erzbistums Köln, die aus dem Kapitalanlageportfolio zu finanzieren sind. Anlagen sind nur in dem Umfang möglich, soweit sie durch Risikotragfähigkeit ausreichend gedeckt sind. Hierzu wird ein Risikodeckungskapital in absoluter Summe in Euro definiert, das zur Deckung der Risiken der Kapitalanlage genutzt wird.
- c) Die Struktur des Risiko-/Ertragsportfolios basiert auf der strategischen Anlageplanung und beachtet die Liquidität der Anlagen.
- d) Die Dispositionen im Risiko-/Ertragsportfolio erfolgen im Rahmen der externen Kapitalanlage durch Anlageaufträge unter fremder Verwaltung im Rahmen von Wertpapierspezialfonds und/ oder durch Vermögensverwaltungsaufträge, die vom Anleger vergeben und im Besonderen vereinbart werden.
- e) Die konkrete Ausgestaltung des Risiko-/Ertragsportfolios erfolgt durch den Ökonomen und wird über besondere Anlagerichtlinien innerhalb eigens vom Erzbistum Köln aufgelegten Spezialfonds (Spezial-AIF) dokumentiert und umgesetzt.
- f) Im Risiko-/Ertragsportfolio werden die folgenden Risikoarten investiert:
- Eigenkapitalrisiken
  - Zinsänderungsrisiken
  - Kreditrisiken
  - Immobilienrisiken
  - Währungsrisiken
  - Sonstige Kapitalanlagerisiken

- g) Die externe Kapitalanlage in Publikumsfonds und anderen Fondsanlagen, für die das Erzbistum Köln als Anleger keine besonderen Anlagerichtlinien in eigener Verantwortung erlassen kann, darf nur erfolgen, wenn diese Anlagen die Anforderungen dieser allgemeinen Anlagerichtlinie und im Besonderen die ethisch-nachhaltigen Restriktionen des Erzbistums Köln erfüllen. Die Prüfung dieser Voraussetzung und die Entscheidung über die Zulässigkeit dieser Anlageaufträge obliegen dem Ökonomen.

## VII. Risikosteuerung

### 1. Grundlagen

- a) Die Risikosteuerung erfolgt strukturiert in Risikotragfähigkeitsschichten, denen ein separates Management von Markt-, Bewertungs- und Sonstige Risiken zugrunde liegt.
- b) Der Disposition im Risiko-/Ertragsportfolio wird ein Risikodeckungskapital zugeordnet. Das disponierte Risikodeckungskapital ist ein Teilbetrag des gesamten Risikodeckungskapitals des Erzbistums Köln und wird vom Risiko-Verantwortlichen ermittelt und im jährlichen Risikobericht dokumentiert.
- c) Das Risikodeckungskapital des Erzbistums Köln resultiert aus der Bewertung von Aktiva, Passiva sowie Überschussergebnissen. Das Risikodeckungskapital hat Eigenkapitalqualität und wird vom Risiko-Verantwortlichen im Rahmen des Risikocontrollings ermittelt.
- d) Die Markt- und Bewertungsrisiken aus den Kapitalanlagen sind unter Berücksichtigung der bilanzwirtschaftlichen Risikodimension separat für die jeweiligen Risikotragfähigkeitsschichten darzustellen und mit Risikodeckungskapital zu hinterlegen.
- e) Als Risikomaß wird grundsätzlich auf den Value at Risk abgestellt.
- f) Risikoergebnis (Messung) und Risikodeckung (Risikodeckungskapital / Risikoergebnis) werden in einem speziellen Berichtswesen ausgewiesen. Die Regeln der Risikomessung, Risikotragfähigkeitsbestimmung und Risikodeckung sowie Risikobudgetierung sind im jährlichen Risikobericht beschrieben. Sie liegen in der Verantwortung des Risiko-Verantwortlichen.
- g) Der Ökonom prüft mindestens monatlich die Umsetzung des strategischen Anlagekonzeptes. Er plant und beschließt die notwendigen Maßnahmen abhängig von den Vorgaben der Risikosteuerung. Grundlage der Entscheidung ist das Berichtswesen.

### 2. Risikolimit und Maßnahmen in der Risikosteuerung

- a) Die Risikodeckung (Risikodeckungskapital / Risikoergebnis) dient als Bezugsgröße der Risikosteuerung im Risiko-/Ertragsportfolio. Maßgeblich ist die Risikodeckung über alle Risikotragfähigkeitsschichten hinweg (Deckung der Markt-, Bewertungs- und sonstigen Risiken in Summe).
- b) Als Maß für das Risikoergebnis wird der Value at Risk mit dem Konfidenzniveau 99,9 % und einem Risikobetrachtungszeithorizont von 12 Monaten für alle Risiken herangezogen.
- c) Als Zielwert für die prozentuale Risikodeckung wird ein Wert oberhalb von 150 % des Risikoergebnisses angestrebt.
- d) Es wird ein Risikolimit bei einer Risikodeckung von 125 % als Interventionslinie vorgegeben. Bei einer Unterschreitung dieser Interventionslinie, sind durch den Ökonomen Steuerungsmaßnahmen zu entscheiden und zu veranlassen.
- e) Eine Risikodeckung von unter 100 % ist nicht zulässig. Die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz und der Prüfungsausschuss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind über eine Unterschreitung zu informieren und über Steuerungsmaßnahmen zu unterrichten.
- f) Die Ergebnisse der Risikomessung und der Risikodeckungsanalyse werden durch das laufende Controlling und Monitoring der Portfolio-Entwicklung qualitätsgesichert. Dies erfolgt bei den Marktrisiken im wöchentlichen Turnus. Mindestens jährlich wird die Risikomessung bzw. das Risikomodell in einem Backtesting-Verfahren validiert.

## VIII. Ethisch-nachhaltige Restriktionen

1. Bei der Auswahl der Anlagen beachtet das Erzbistum Köln die ethisch-nachhaltigen Normen der katholischen Kirche. Zur konkreten Umsetzung werden vom Ökonomen Kriterien definiert, anhand derer eine Unterscheidung möglich ist, ob der Erwerb von Anteilen oder Anleihen für einen bestimmten Emittenten zugelassen oder ausgeschlossen wird.

2. Anhand der vom Erzbistum Köln festgelegten ethisch-nachhaltigen Kriterien wird das verfügbare und rechtlich zulässige Anlageuniversum regelmäßig analysiert, um zu einer einheitlichen Kategorisierung in zulässige und unzulässige Wertpapiere zu kommen. Die sich daraus ergebenden Restriktionen für die Kapitalanlage werden als verbindliche Vorgaben im Kapitalanlageprozess implementiert, so dass sie für alle Kapitalanlageaufträge in identischer Weise Anwendung finden und sich keine abweichenden Interpretationen der vom Erzbistum Köln festgelegten Kriterien im Investmentprozess ergeben.
3. Zur Analyse des verfügbaren und rechtlich zulässigen Anlageuniversums anhand der festgelegten ethisch-nachhaltigen Kriterien wird bei Bedarf ein Dienstleister beauftragt werden. Die Einhaltung der Restriktionen durch geeignete Prozesse und deren Überwachung obliegt der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

## IX. Zulässige Anlagearten bzw. -formen

### 1. Geldanlagen / Einlagen

- a) Das Erzbistum Köln kann Geldmarktbestände halten, die in verschiedenen Investmentformen angelegt werden können.
- b) Guthaben (Einlagen, Termingelder, Anlagekonten) dürfen nur auf Konten von inländischen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit diese Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Einlagen durch Garantiefonds gesichert sind oder eine Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast besteht.
- c) Eine ausreichende Streuung der schuldnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlage ist zu beachten und in einer Richtlinie zu regeln.
- d) Eine Anlage in Geldmarktfonds ist nur zulässig, wenn ein Fonds ausschließlich in Aussteller mit der höchsten Bonität investiert.

### 2. Wertpapiere

- a) Die Anlage am Kapitalmarkt kann über verschiedene Wertpapierformen dargestellt werden.
- b) Beziiglich der Verbriefung (Namensschuldverschreibung, Inhaberschuldverschreibung, Schulscheindarlehen etc.) unterliegen die möglichen Anlageformen keinen Einschränkungen.
- c) Strukturierte Wertpapiere sind nicht Teil des strategischen Anlagekonzepts und nur eingeschränkt im Rahmen des Risiko-/Ertragsportfolios zulässig. Das Risiko der Investition muss von der KVG ermittelt und fortlaufend kontrolliert werden können. Eine Begrenzung des Risikos erfolgt auf aggregierter Ebene durch die besonderen Anlagerichtlinien. Zusätzlich dürfen ausschließlich strukturierte Wertpapiere erworben werden,
- d) die von Zinsrisiken abhängig sind und deren Zinssensitivität die Restlaufzeit des Wertpapiers nicht übersteigt (kein Hebel),
- e) die von Kreditrisiken abhängig sind.<sup>1</sup>
- f) Aktien und sonstige beteiligungähnliche Rechte sowie Genussrechte dürfen im Rahmen des Risiko-/Ertragsportfolios erworben werden.

### 3. Fondsanlagen / Sondervermögen

- a) Die Anlage in Spezial- (Spezial-AIF), Publikums-Sondervermögen (z.B. OGAW/UCITS) und ausländische Investmentgesellschaften (z.B. SICAV) ist zulässig.
- b) Spezial-Sondervermögen, insbesondere eigens vom Erzbistum Köln aufgelegte Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß KAGB in der jeweils geltenden Fassung, sind der bevorzugte Umsetzungsweg zur Kapitalanlage im Risiko-/Ertragsportfolio (Ziff. VI Nr. 2 lit. e)).
- c) Falls ein Anlageauftrag nicht im Rahmen eines Spezial-AIFs umgesetzt werden kann oder wenn die konkreten Umstände des Einzelfalls dies nahelegen, so ist der Erwerb von Publikums-Sondervermögen (z.B. OGAW-/UCITS-Fonds) und Anteilen an ausländischen Investmentgesellschaften (z.B. SICAV) zulässig (Ziff. VI Nr. 2 lit. g)).
- d) Die Fondsanlagen sind Teil des Risiko-/Ertragsportfolios. Die Vermögensstruktur der Fondsanlagen/ Sondervermögen darf nicht gegen diese allgemeinen Anlagerichtlinien verstößen und muss sich am strategischen Anlagekonzept orientieren.

<sup>1</sup> Unter strukturierte Wertpapiere fallen beispielsweise sogenannte „Floater“ (Anleihen mit variablem Zinssatz) oder „Assed Backed Securities“ (Wertpapiere, deren Bonität maßgeblich von der Qualität eines Deckungsstocks abhängig ist).

#### 4. Derivative Instrumente

- a) Derivate Instrumente sind im Freiverkehr (OTC) und an der Börse gehandelte Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte.
- b) Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen; diese Voraussetzung wird insbesondere nicht erfüllt durch Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitrageschäfte) bezeichnen oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe).
- c) Konkret ist im Risiko-/ Ertragsportfolio die Nutzung von Devisentermingeschäften zur Währungssicherung vorgesehen. Sonstige Derivate wie Zins-, Kredit- oder Aktienderivate sind nicht Teil des strategischen Anlagekonzepts. Sie dürfen zur Portfoliosteuerung eingesetzt werden, wenn das Risiko der Investition von der KVG ermittelt und fortlaufend kontrolliert werden kann. Bei der Überwachung der Risiken ist die Exposition in derivativen Positionen mit der Exposition der physischen Wertpapiere zu aggregieren. Die aggregierte Exposition wird durch die besonderen Anlagerichtlinien begrenzt.

#### 5. Immobilien, Immobilienfonds

- a) Immobilien sind unbebaute, in Bebauung befindliche oder bebaute Grundstücke aller Art einschließlich der darauf errichteten Gebäude, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an offenen und geschlossenen Immobilienfonds. Der Erwerb von unbebauten Grundstücken ist auch dann zulässig, wenn diese nicht zur alsbaldigen Bebauung bestimmt sind.
- b) Immobilien dürfen neben dem Zweck der eigenen Nutzung als Kapitalanlage erworben und gehalten werden.

#### 6. Sonstige Anlageformen

Das Vermögen des Erzbistums Köln darf darüber hinaus in sonstige Anlageformen investiert werden, soweit diese im strategischen Anlagekonzept benannt werden. Dabei darf das Erzbistum Köln nur Kapitalanlagen erwerben, die unter dem Gesichtspunkt der Bewertung und Risikoeinschätzung eingeordnet werden können.

### X. Anlagerestriktionen

#### 1. Definition der Anlagerestriktionen

Die Anlagerestriktionen beschreiben das spezifische Spektrum der Investitionsmöglichkeiten innerhalb der zulässigen Anlagearten bzw. -formen. Sie stellen einen Rahmen für das strategische Anlagekonzept (Ziff. VI) dar.

Bei der Mandatierung externer Dienstleister für das Management von Teilen der Kapitalanlage wird sichergestellt, dass durch die externen Dienstleister keine Zu widerhandlungen gegen die vorliegenden Anlagerestriktionen erfolgen. Hierzu werden mit jedem externen Dienstleister in Abhängigkeit seines spezifischen Auftrags gesonderte Mandats- bzw. Anlagevorgaben im Sinne dieser Anlagerestriktionen vereinbart.

#### 2. Grenzverletzungen

Die Kapitalanlage ist grundsätzlich so auszurichten, dass eine Verletzung der Anlagerestriktionen vermieden wird. Jede Verletzung von Anlagerestriktionen ist zu dokumentieren und innerhalb der nächsten 30 Handelstage nach Feststellung der Verletzung zu korrigieren, oder die fortbestehende Verletzung ist vom Ökonomen zu genehmigen und die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz ist darüber zu informieren.

#### 3. Ober- und Untergrenzen für Portfolioanteile

Die folgenden Grenzen beziehen sich auf das strategische Anlagekonzept (Ziff. VI). Bezugsgröße für Unter- und Obergrenzen ist der jeweilige Marktwert des Portfolios.

Für die Strategiekomponenten Basisportfolio (Ziff. VI Nr. 1) und Risiko-/Ertragsportfolio (Ziff. VI Nr. 2) gibt es keine Ober- und Untergrenze. Die Gewichtung der beiden Strategiekomponenten ergibt sich aus dem strategischen Anlagekonzept und basiert auf dem verfügbaren Risikodeckungskapital sowie auf Risiko-/Ertragsabwägungen.

#### 4. Ober- und Untergrenzen Basisportfolio

Die Kapitalanlage im Basisportfolio erfolgt risikoneutral, so dass keine Limitierungen durch Unter- und Obergrenzen vorgegeben werden.

## 5. Ober- und Untergrenzen Risiko-/Ertragsportfolio

Die Kapitalanlage im Risiko-/Ertragsportfolio erfolgt nicht risikoneutral. Daher werden quantitative Grenzen zur Streuung der Anlagerisiken vorgegeben. Dabei wird differenziert zwischen liquiden Anlagen (Wertpapieranlagen, die an einem öffentlichen, organisierten Markt gehandelt werden) und nicht-liquiden Anlagen (Wertpapieranlagen, die nicht an einem öffentlichen, organisierten Markt gehandelt werden).

Im ersten Schritt erfolgt eine Limitierung des Anteils der nicht-liquiden Anlagen innerhalb des Risiko-/Ertragsportfolios, um eine ausreichende Liquidität der Kapitalanlagen zu gewährleisten. Im zweiten Schritt wird für jede Anlageklasse eine Unter- und Obergrenze für ihren zulässigen Portfolioanteil definiert.

Innerhalb des Risiko-/Ertragsportfolios sind folgende Unter- und Obergrenzen zu beachten:

Anlageklasse	Untergrenze	Obergrenze
<b>Liquide Anlagen</b>	75 %	100 %
Staatsanleihen (Zins)	20 %	100 %
Unternehmensanleihen (Kredit)	0 %	50 %
Aktien, REITs (Eigenkapital)	0 %	35 %
<b>Nicht-liquide Anlagen</b>	0 %	25 %
Immobilien (Eigenkapital)	0 %	20 %
Infrastruktur, Private Equity (Eigenkapital)	0 %	10 %
Private Debt (Kredit)	0 %	10 %

Die Auslastung der Grenzen wird kontrolliert, indem der Marktwert der Anlageklassen in das Verhältnis zum gesamten Marktwert des Risiko-/Ertragsportfolios gesetzt wird. Die Zuweisung zu den Anlageklassen erfolgt bei den liquiden Anlagen auf Basis der Mandats-Benchmark (Vergleichsgröße des Mandats) und bei den nicht-liquiden Anlagen auf Basis der investierten Anlageklasse, da hier oftmals keine explizite Mandats-Benchmark vorliegt.

Zusätzlich ist in den Anlageklassen auf eine ausreichende Streuung zu achten. Für nicht-staatliche Emittenten gilt bei Eigenkapital- und Kredit-Anlagen eine Obergrenze von 1,5 % je Emittent, bzw. Beteiligung oder Immobilie. Die Grenze ist nicht additiv über Eigenkapital- und Kreditanlagen.

## 6. Ober- und Untergrenzen für Anlagen mit Währungsrisiko

Die Verpflichtungen des Erzbistum Köln sind ausschließlich in Euro denominiert. Der Grad der Bedeckung der Verpflichtungen mit Kapitalanlagen gleicher Währung (Kongruenz) wird mit 70 % vorgegeben. Maximal 30 % des Marktwertes des Portfolios der Kapitalanlagen dürfen demnach in anderen Währungen als Euro angelegt werden. Kapitalanlagen in Fremdwährung, bei denen wechselkursbedingte Wertschwankungen gegenüber dem Euro durch begleitende Sicherungsgeschäfte ausgeschlossen werden, gelten dabei als Euro-Anlagen.

## XI. Sonstige Regelungen

### 1. Wertpapierleihe und Leerverkäufe

- Eine Wertpapierleihe ist im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen möglich.
- Die Wertpapierleihe darf die pünktliche Ausführung von Wertpapierorders nicht behindern.
- Wertpapiere dürfen aus dem Vermögen auf bestimmte und unbestimmte Frist im Sinne der Wertpapierleihe auf Dritte übertragen werden, wenn das Geschäft z.B. durch Verpfändungen, Abtretungen oder ein Pfanddepot ausreichend abgesichert wird.
- Leerverkäufe sind nicht zulässig.

### 2. Kreditaufnahme / Erwerbsvorbereitungsgeschäfte

- Die Kreditaufnahme ist grundsätzlich untersagt. Von ihr darf in Fällen valutarischer Überschneidungen Gebrauch gemacht werden.
- Vorkäufe von Wertpapieren sind zum Zwecke der Erwerbsvorbereitung erlaubt.

## XII. Gültigkeit

Die Anlagerichtlinien treten mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 in Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 2 Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (AnlageRL KG)

### Präambel

Die Kirchengemeinden des Erzbistums Köln benötigen für ihre seelsorgerischen und caritativen Aufgaben finanzielle Mittel, die neben der Kirchensteuer insbesondere in Vermögenserträgen bestehen. Das Vermögen der Kirchengemeinde hat somit eine dienende Funktion und ist nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten und einzusetzen.

Bei der Anlage von Kapitalvermögen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu berücksichtigen.

### I. Grundsätze der Anlagepolitik

#### 1. Gliederung der Vermögensarten

Diese Richtlinie umfasst die Finanzanlagen im Anlagevermögen (Kapitalvermögen) und Geldanlagen im Umlaufvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Vermögen in der Kirchengemeinde handelt (sog. Fondsvermögen/Substanzvermögen) oder um Vermögen der Kirchengemeinde.

Soweit in dieser Richtlinie von Kirchengemeinden die Rede ist, bezieht sich dies entsprechend auch auf Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände.

#### 2. Treuhänderische Verantwortung

Das Fondsvermögen in der Kirchengemeinde (z.B. Fabrikfonds, Stellenfonds und Stiftungsfonds) ist in treuhänderischer Verantwortung des Kirchenvorstands bzw. der Verbandsvertretungen anzulegen. Bei der Kapitalanlage sind die Ziele Liquidität, Sicherheit, Kapitalerhaltung und angemessene Rendite zu verfolgen. Auf diese Weise können die Vermögenserträge für die Arbeit und die Ziele der Kirchengemeinde eingesetzt werden und ihr Substanzvermögen dient aufgrund seiner Widmung der dauerhaften Sicherstellung der kirchlichen Zwecke.

Die nachfolgenden Regelungen entbinden die mit den Anlageentscheidungen befassten Personen und Gremien nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

#### 3. Ethik und Nachhaltigkeit

Das kirchengemeindliche Kapitalvermögen ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche ethisch-nachhaltig anzulegen. Zur konzeptionellen und praktischen Umsetzung einer ethisch-nachhaltigen Kapitalanlage liefert die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) herausgegebene Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ weitreichende Unterstützung (<https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/finanzen>). Die Orientierungshilfe beschreibt die Voraussetzungen und die Bausteine eines ethisch-nachhaltigen Investments und zeigt, wie sich ein Konzept zur ethisch-nachhaltigen Kapitalanlage entwickeln und praktisch umsetzen lässt.

#### 4. Transparenz

Die Kapitalanlage hat transparent zu erfolgen. Auch bei allen Anlageentscheidungen ist diese Transparenz zu gewährleisten. Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass er eine regelmäßige Berichterstattung über die vorhandenen Finanzanlagen erhält, damit er seiner Verantwortung gerecht werden kann. Dazu können Vereinbarungen mit Dritten (z.B. der depotführenden Bank) getroffen werden.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollständigen Namen der Kirchengemeinde lauten und sind mit erforderlichen Zusätzen hinsichtlich der Vermögenszuordnung, z.B. Angabe der Rücklage bzw. des Substanzkapitals, zu versehen. Sie dürfen nicht im Namen des Pfarrers oder einer anderen Person geführt werden.

## II. Anlageziele und Anlagegrundsätze

Bei der Kapitalanlage sind die nachfolgenden Anlageziele und Anlagegrundsätze zu verfolgen und einzuhalten:

1. Das Kapitalvermögen einer Kirchengemeinde ist unter Berücksichtigung der mit ihm finanzierten Aufgaben und Projekte sowie einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sicher und angemessen diversifiziert anzulegen. Dabei sollte das Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit dem Ziel der Ertragserzielung vorgehen. Grundsätzlich ist eine angemessene Rendite anzustreben, die neben dem mittelfristigen Inflationsausgleich auch einen Beitrag zur Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Verpflichtungen leistet.
2. Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller sowie der Fristigkeiten zu achten. Details siehe Kapitel V. Zulässige Anlageformen und Beschränkungen.
3. Es dürfen nur Wertpapiere erworben werden, die an der Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder für die die Börsenzulassung bereits beantragt ist oder die unter Großbanken gehandelt werden, die in Deutschland zugelassen sind.
4. Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Fremdwährungsrisiken außerhalb des Euro sind im Rahmen der Vermögensstruktur nur begrenzt zugelassen. Details siehe Kapitel IV. Zulässige Kapitalanlagen und Beschränkungen.
5. Bei der Anlageentscheidung hat die Kirchengemeinde die Kosten der Kapitalanlage zu beachten. Vor Käufen sind die von der Bank (bzw. einem Finanzdienstleister) im Beratungsgeschäft verpflichtend vorzulegenden Aufstellungen über die Gesamtkosten des Investments zu prüfen. Es ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten zu den Renditeerwartungen des Investments einzuhalten.
6. Das gesamte Portfolio der Finanzanlagen inkl. Geldanlagen ist regelmäßig, aber mindestens jährlich und bei einer Größe von mehr als 500.000 € (Gesamtbuchwert) quartalsweise auf seine Richtlinienkonformität zu überprüfen. Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Anlagerichtlinie, dann ist das Finanzanlagevermögen Interessen während, jedoch zeitnah (in der Regel innerhalb von 90 Handelstagen) so zu disponieren, dass die Bestimmungen dieser Anlagerichtlinie wieder eingehalten werden.

## III. Zulässige Finanzanlagen und Beschränkungen

Die nachfolgende Übersicht beschreibt die Zulässigkeit und zeigt weitere Restriktionen von Finanzanlagen im Anlage- und Umlaufvermögen auf. Die nachfolgend genannten prozentualen Angaben beziehen sich immer auf den Gesamtbuchwert aller Finanzanlagen mit Geldanlagen:

Anlageform	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
<b>Geld(markt)anlagen</b>		
Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher, Sparbriefe)	<ul style="list-style-type: none"><li>– nur bei Instituten, die Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind</li><li>– zulässig nach Abzug der zu erwartenden Auszahlungsverpflichtungen der nächsten 6 Monate bis zu einem Betrag von 500.000 €</li><li>– kurzfristige Kapitalanlagen über 500.000 € hinaus sind durch verzinsliche Wertpapiere höchster Bonität (Bundesanleihen, Bundesobligationen, Schatzanweisungen des Bundes oder vergleichbare Wertpapiere der Länder und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen mit Garantie des Bundes oder der Länder) in entsprechenden Laufzeiten vorzunehmen.</li></ul>	
Geldmarktfonds	<ul style="list-style-type: none"><li>– nur Aussteller mit sehr guter Bonität (Rating von AAA bis AA nach Standard &amp; Poor's bzw. Aaa bis Aa2 nach Moody's)</li></ul>	

Anlageform	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>		
Bundesanleihen, Anleihen der Länder und öff.-rechtl. Einrichtungen mit Garantie des Bundes oder der Länder	– ohne Beschränkung	
Pfandbriefe nach deutschem Recht	– ohne Beschränkung (AAA)	
Staatsanleihen der übrigen Euro-Zone, supranationale Einrichtungen der EU	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestrating Investmentgrade (BBB-/Baa3): A/A2 bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 10 %</li> <li>AA-/Aa3 bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 25 %</li> <li>AAA/Aaa bis BBB-/Baa3 (einschl.): max. 50 %</li> <li>– Emittenten außerhalb EUR-Währungsraum nur in Fonds</li> </ul>	
Unternehmensanleihen (inkl. Bankanleihen)	– nur in Fondsinvestments zulässig	nicht zulässig
<b>Aktien</b>		
Aktienanlagen	– nur in Fondsinvestments zulässig	nicht zulässig
<b>Fondsinvestments</b>		
Aktienfonds (inkl. ETF)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig</li> <li>– max. Risikoindikator 5; gem. PRIIP-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products)</li> <li>– Aktienanlagen insgesamt bis max. 30 %</li> </ul>	nicht zulässig
Rentenfonds (inkl. ETF)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig</li> <li>– max. Risikoindikator 3 bzw. Investmentgrade (BBB-/Baa3): Risikoindikator 3: max. 20 % Risikoindikator 2 bis Risikoindikator 3 (einschl.): max. 50 % Risikoindikator 1 bis Risikoindikator 3 (einschl.): max. 90 %</li> <li>– Rentenanlagen außerhalb EUR-Währungsraum: max. 20 %</li> </ul>	
Immobilienfonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur „offene“ Immobilienfonds (reguliert im KAGB) zulässig</li> <li>– ausgewogene Vermögenstruktur beachten</li> <li>– bei höchster Qualitätsstufe: max. 50 %</li> </ul>	nicht zulässig
Mikrofinanzfonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig</li> <li>– max. Risikoindikator 4</li> <li>– Mikrofinanzfonds max. 10 %</li> </ul>	nicht zulässig
Mischfonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds zulässig</li> <li>– max. Risikoindikator 4</li> <li>– max. Aktienquote im Mischfonds: 50 %</li> <li>– die Aktienanlagen sind auf die Aktienquote insgesamt anzurechnen</li> </ul>	nicht zulässig

Anlageform	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
<b>Sonstige Anlageformen</b>		
Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ausschließlich Direktbeteiligungen an kirchlichen Banken bis max. 10 %</li> <li>– genossenschaftsähnliche Beteiligung, wie bei Oikocredit, bis max. 10 %</li> </ul>	nicht zulässig
Gewährung von Darlehen	nicht zulässig	nicht zulässig
Hedge-Fonds, Private-Equity-Fonds	nicht zulässig	nicht zulässig
Derivate	nicht zulässig	nicht zulässig
Rohstoff-Anlagen	nicht zulässig	nicht zulässig
Termingeschäfte	nicht zulässig	nicht zulässig

Weitere Details zu den vorgenannten Finanzanlageformen und Einschränkungen:

### 1. Anlagen in Fremdwährungen

Anlagen in Fremdwährungen außerhalb des Euro sind nur im Rahmen von Fondsinvestments und nur für das Anlagevermögen zulässig, wobei 20 Prozent des Gesamtbuchwertes aller Finanzanlagen der Kirchengemeinde bzw. des jeweiligen Fondsvermögens der Kirchengemeinde (z.B. Fabrikfonds, Stellenfonds) nicht überschritten werden darf. Fremdwährungsanlagen außerhalb des Anlagevermögens sind nicht zulässig.

### 2. Anlage in (fest-)verzinsliche Wertpapiere

(Fest-)verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Die Ausstattung kann fest- oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden. Es dürfen nominal- und realzinsabhängige (inflationsindexierte) Renten erworben werden.

Strukturierte Wertpapiere wie z.B. Options-, Wandel- oder Aktienanleihen oder Kreditderivate in Form von z.B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations) dürfen ebenfalls nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen, eingebettete Derivate oder Formen von Termingeschäften beinhalten.

Die Emittenten verzinslicher Wertpapiere müssen mindestens ein Rating von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Wenn unterschiedliche Ratings von verschiedenen Ratingagenturen vergeben wurden, dann gilt das schlechtere Rating. Sollte sich ein Rating bei gehaltenen Wertpapieren verschlechtern (Downgrade) und aus dem Investmentgrade-Bereich (BBB- bzw. Baa3) herausfallen, müssen die Anleihen innerhalb der nächsten 90 Handelstage verkauft werden.

Das Vermögen darf in Wertpapieren desselben Emittenten nur bis zu 5 Prozent des Gesamtbuchwertes der Finanzanlagen angelegt werden. Staaten, staatliche Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und supranationale Institutionen mit einer Bonität von mindestens AA/Aa2 sind hiervon ausgenommen.

Die Restlaufzeiten und Zinsbindungen der festverzinslichen Wertpapiere haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen zu orientieren (Fristenkongruenz). Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden.

Obligationen mit Zinsvereinbarung in Form variabel gestalteter Kupons, Stufenzinsvereinbarungen sowie inflationsindexierter Zins- und Kurskomponenten sind bis zu 25 Prozent aller verzinslichen Wertpapieranlagen im Anlagevermögen zugelassen. Voraussetzung für die Aufnahme der zugelassenen Zinsstrukturen ist ein klar definierter und damit kalkulierbarer Zeitpunkt der Fälligkeit, zu welchem das Papier zum Nominalwert getilgt wird. Alle Zinsstrukturen ohne diese Voraussetzung sind nicht zulässig.

Anleihen mit Kündigungsstruktur sind zulässig, soweit eine maximale Laufzeit auf Basis eines letztmöglichen Tilgungstermins (Fälligkeit) definiert ist. Papiere ohne festen Tilgungstermin sind nicht zulässig.

### 3. Anlage in Fonds

Die Kirchengemeinde hat sich vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig ein Bild der Qualität der Fondsanlagen zu verschaffen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und es ist ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

Vor einem Investment muss die Kirchengemeinde die Gesamtkosten in die Beurteilung der Fondsanlage einbeziehen. Dazu gehören insbesondere die Ausgabeaufschläge und die vom Anlagevolumen abhängigen Gesamtkosten (sog. TER = Total Expense Ratio: Kosten für das Management, die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens). Vor der Anlage hat sich die Kirchengemeinde eine entsprechende Kostenaufstellung vorlegen zu lassen und für die Geschäftsdokumentation aufzubewahren. Es ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten inkl. Aufgabeaufschlägen zu den Renditeerwartungen der Fondsanlage einzuhalten.

Im Rahmen der Fondsanlage sind die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID „Key Investor Information Document“ bzw. KID „Key Information Document“) zu beachten und für die Geschäftsdokumentation aufzubewahren. Zur Beurteilung der Qualität und des Risikos der Anlagen muss der SRRI („Synthetic Risk and Reward Indicator“) oder der SRI („Summary Risk Indikator“) herangezogen werden. Fondsanlagen sollen nur im Bereich der Indikatoren von 1 bis 5 erfolgen bei einer Gesamtskala von 1 (geringstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko).

Der den wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) der jeweiligen Fondsanlage zu entnehmende gesetzlich vorgeschriebene Risikoindikator darf bei Rentenfonds einen Wert von 3, bei Mischfonds und Mikrofinanzfonds einen Wert von 4 und bei Aktienfonds und ETFs (Exchange Traded Funds) einen Wert von 5 nicht überschreiten. Ändert sich bei einem Fonds der Risikoindikator und übersteigt den zulässigen Wert, sind keine Neuanlagen in diesem Fonds zulässig. Bestehende Anlagen können aber beibehalten werden, solange der zulässige Wert nur um eine Stufe überschritten wird.

Die in den Anlegerinformationen enthaltenen Angaben zu ethisch-nachhaltigen Restriktionen in der Fondsanlage sind hinsichtlich der Vorgaben zur ethisch-nachhaltigen Kapitalanlagepolitik zu beachten.

Bei Anlagen in Aktien-, Renten-, Mikrofinanz-, Immobilien- und Mischfonds müssen neben den bereits bei den jeweiligen Anlageklassen genannten Voraussetzungen nachfolgende Vorgaben gemeinsam erfüllt sein:

- a) Aktiv gemanagte Investmentfonds (Aktien-, Renten-, Mikrofinanz-, Immobilien- und Mischfonds):
  - Vertriebszulassung für Deutschland,
  - Mindestgröße der Fonds > 45 Mio. EUR,
  - tägliche Preisermittlung und halbjährliches Reporting,
  - nachweisbare chronologisch verfolgbare Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte (Track Record) > 3 Jahre,
  - ordentliche Erträge müssen mindestens jährlich ausgeschüttet werden.
- b) Passive, börsengehandelte Investmentfonds (ETF):
  - Vertriebszulassung für Deutschland,
  - ETF müssen das Basisinvestment replizieren. Es sind keine ETF auf Basis von Finanzderivaten zugelassen (geswapted ETF),
  - Mindestgröße der Fonds > 45 Mio. EUR,
  - Auflage des Fonds mindestens 1 Jahr vor dem Anteilserwerb,
  - ordentliche Erträge müssen mindestens jährlich ausgeschüttet werden.
- c) Geschlossene Immobilienfonds sind nicht zulässig.
- d) Bei Aktienfonds ist auf eine angemessen hohe Diversifikation zu achten.
- e) Bei Mikrofinanzfonds muss nachweislich ein soziales Investment vorliegen.
- f) Bei Mischfonds sind die Aktien- und Rentenanlagen auf die entsprechenden Anlagegrenzen anzurechnen und die Ratingvorgaben und Fremdwährungsbeschränkungen sind insgesamt einzuhalten.

### 4. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Soweit derivative Instrumente im Rahmen der Risiko-steuerung in einer Fondsanlage eingesetzt werden, ist dies zulässig.

#### IV. Berichtswesen

Es obliegt der Verantwortung des Kirchenvorstands sich regelmäßig einen Überblick über die Vermögenswerte und Risikolage der Finanzanlagen zu verschaffen. Zu empfehlen ist ein vierteljährlicher, mindestens halbjährlicher Berichtsturnus.

Die Inhalte sind entsprechend den investierten Finanzanlageprodukten angemessen auszugestalten:

1. Vermögensaufstellung und Veränderungen (Käufe / Verkäufe) im Berichtszeitraum,
2. bei Wertpapier- und Fondsanlagen zusätzlich Darstellung der Wertentwicklung (absolut und in Prozent im Berichtszeitraum und im laufenden Jahr),
3. Darstellung der Vermögensstruktur in geeigneter Form, um die Risikostruktur und die Einhaltung der Anlagerichtlinie beurteilen zu können,
4. Informationen zur Einhaltung ethisch-nachhaltiger Vorgaben (z.B. ESG-Kennzahlen).
5. Zur Erstellung des laufenden Berichtswesens können Vereinbarungen mit Dritten (z.B. der depotführenden Bank) getroffen werden.

#### V. Übergangsbestimmungen

Sofern die aktuellen Finanzanlagen bzw. das Wertpapierdepot der Kirchengemeinden der Anlagerichtlinie nicht entsprechen, gilt eine Übergangszeit von 2 Jahren ab dem 1. Oktober 2024 zur Herstellung eines richtlinienkonformen Wertpapierdepots.

#### VI. Banken als Vermögensverwalter

Die Anlage von Kapitalvermögen einer Kirchengemeinde ist auch in Form eines externen Vermögensverwaltungsmandats durch z. B. ein Kreditinstitut möglich. Dieses Mandat darf nicht gegen die Regelungen und Ziele dieser Richtlinie verstößen.

Die Kirchengemeinde muss insbesondere die Kosten dieser Vermögensverwaltung beachten. Der Vertrag muss hierzu transparente und nachvollziehbare Regelungen enthalten. Mindestens jährlich ist eine vollständige Kostenaufstellung vorzulegen und von der Kirchengemeinde auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Insbesondere ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten zu den Renditeerwartungen der Kapitalanlage anzustreben.

Der Vertrag über ein externes Vermögensverwaltungsmandat ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

#### VII. Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kapitalanlagen der Kirchengemeinden und der (Kirchen-) Gemeindeverbände bedürfen nach § 1 Ziff. 1 t) Verwaltungs-VO KG nur dann einer Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, wenn sie nicht dieser Anlagerichtlinien entsprechen.

#### VIII. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinien treten mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 in Kraft. Zugleich treten die Anlagerichtlinien vom 26. Juni 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 161, S. 261 ff) außer Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 3 Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (VerwaltungsVO KG)

Gemäß § 22 KVVG wird durch ein gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

### § 1 Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungsvorbehalte

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsvertretung und Verbandsvorstand) der (Kirchen-) Gemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

#### 1. Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten an kirchlichen Grundstücken;
- d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
- k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
- p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtsrechtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

#### 2. Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Gegenstandswert von 50.000 € überschreiten

- a) Schenkungen;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;

- f) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

## § 2 Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

## § 3 Verfahren

Bei Eingaben zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen grundsätzlich der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Durch gesonderte Regelung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

## § 4 Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach § 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Zugleich tritt Artikel 1 „Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln“ des EG KKVG Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 186, S. 315 ff.) außer Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 4 Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG)

### § 1 Aufgaben eines (Kirchen-) Gemeindeverbandes

Die Aufgaben eines (Kirchen-) Gemeindeverbands ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Satzung nach § 31 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG).

### § 2 Verbandsvertretung

(1) Organ des (Kirchen-) Gemeindeverbands ist die Verbandsvertretung. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

(3) Die in die Verbandsvertretung zu wählenden je zwei Vertreter der dem (Kirchen-) Gemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden werden vom Kirchenvorstand aus dessen Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit der gewählten Vertreter endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus, so wählt der Kirchenvorstand einen neuen Vertreter für die Verbandsvertretung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl von Ersatzvertretern für den gewählten Vertreter der Kirchengemeinde ist in der Kirchenvorstandssitzung, in der auch der Vertreter der Kirchengemeinde gewählt wird, zulässig. Der Ersatzvertreter kann den gewählten Vertreter in der Verbandsvertretung vertreten.

(5) Mitarbeitende des (Kirchen-) Gemeindeverbands, seiner Einrichtungen und der angeschlossenen Kirchengemeinden können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

### § 3 Konstituierung der Verbandsvertretung

(1) Nach jeder für das gesamte Erzbistum Köln festgelegten Kirchenvorstandswahl fordert der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Mitgliedergemeinden des (Kirchen-) Gemeindeverbands auf, die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder für die Verbandsvertretung zu benennen. Die erste Sitzung der Verbandsvertretung soll unverzüglich nach der Konstituierung der Kirchenvorstände stattfinden.

(2) In der jeweils ersten Sitzung der Verbandsvertretung nach der Kirchenvorstandswahl muss Folgendes festgestellt und bestimmt werden:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Konstituierung der Verbandsvertretung;
- b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) Wahl des Schriftführers;
- d) Beschlussfassung über die Bestellung eines Verbandsvorstands;
- e) Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands.

(3) Die Verbandsvertretung bleibt unabhängig von den Kirchenvorstandswahlen bis zur Konstituierung einer neuen Verbandsvertretung bestehen, auch wenn die Vertreter der Kirchengemeinden nicht mehr Mitglied des Kirchenvorstands sind.

(4) Im Fall einer außerordentlichen Neuwahl eines Kirchenvorstandes hat dieser auf seiner konstituierenden Sitzung seine Vertreter für die Verbandsvertretung zu wählen und sie dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung unverzüglich mitzuteilen.

### § 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform an die Mitglieder der Verbandsvertretung erfolgen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungsvorlagen sollen beigelegt werden. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag versendet werden.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einberufung der Verbandsvertretung hat wenigstens zweimal im Jahr zu erfolgen.

(3) Im Übrigen ist die Verbandsvertretung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung den Vorsitzenden darum ersucht oder die Erzbischöfliche Behörde es verlangt.

(4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sie werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. § 18 KVVG gilt entsprechend.

### § 5 Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist. Ist die Verbandsvertretung nicht beschlussfähig, so ist erneut einzuladen und zwar unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung und mit dem Hinweis darauf, dass in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen die Verbandsvertretung beschlussfähig ist. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst eingeladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen hat im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl zu erfolgen. Führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Die Abstimmungen der Verbandsvertretung werden grundsätzlich öffentlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Geheime Abstimmung soll bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, bei Wahlen oder, wenn mindestens ein Drittel der Sitzungsteilnehmer dieses fordert, erfolgen.

(4) Besteht bei einem Mitglied die Besorgnis der Befangenheit, so darf es weder an der Beratung oder Beschlussfassung teilnehmen. § 19 KVVG gilt entsprechend.

## § 6 Protokoll

Über die Beschlüsse der Verbandsvertretung ist ein Protokoll anzufertigen. § 20 KVVG gilt entsprechend.

## § 7 Ausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann Sachausschüsse bilden, um ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Den Ausschüssen können auch nicht zum Vertreter bestellte andere Kirchenvorstandsmitglieder der betreffenden Kirchengemeinden angehören. Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied der Verbandsvertretung angehören.

(2) Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen der Verbandsvertretung auch die rechtsgeschäftliche Vertretung für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden.

(3) Die Ausführungsbestimmung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln gelten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verbandsvertretung in der Regel nur einen Personalausschuss und einen Kita-Ausschuss, falls der (Kirchen-) Gemeindeverband Kitaträger ist, bilden soll.

## § 8 Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsvertretung hat einen Vorstand als Organ für den Verband bestellen. Die Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S.1 KVVG in der jeweils geltend Fassung gelten entsprechend. Weitere Bevollmächtigungen des Verbandsvorstands durch die Verbandsvertretung sind zulässig.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und dessen Stellvertreter ist gleichzeitig der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsvorstands. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder sollte vier nicht überschreiten.

(3) Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Konstituierung einer neuen Verbandsvertretung bestehen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

## § 9 Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Vorsitzende des Verbandsvorstands vertritt den (Kirchen-) Gemeindeverband gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands. Der Verbandsvorstand verwaltet das Vermögen des (Kirchen-) Gemeindeverbands nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Verbandsvorstand kann den Geschäftsführer durch Beschluss ermächtigen, bestimmte Maßnahmen ohne weitere Befassungen des Verbandsvorstands umzusetzen.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verbandsvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung über die seit der letzten Sitzung getroffenen Maßnahmen schriftlich zu unterrichten.

(4) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungsvorbehalte in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 10 Sitzung des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht textlich an die Mitglieder des Vorstands. Gleichzeitig ist die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen. Die Sitzungsunterlagen sollen beigelegt werden. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugesandt werden.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands den Vorsitzenden darum ersucht oder die Erzbischöfliche Behörde es verlangt.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er hat das Recht auf Gehör. Der Vorsitzende kann anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn er dies für erforderlich hält oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es fordert. Vertreter der Erzbischöflichen Behörde haben das Recht auf Teilnahme und Gehör.

(4) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. § 18 KVVG gilt entsprechend.

### **§ 11 Beschlussfassungen durch den Verbandsvorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands anwendend ist. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

### **§ 12 Sitzungsniederschrift der Sitzungen des Verbandsvorstands**

Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

### **§ 13 Widerspruch und Beanstandung**

(1) Der Vorsitzende kann einem Beschluss der Verbandsvertretung oder des Verbandvorstands innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beschlussfassung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss kirchliche oder allgemeine Interessen gefährdet. Der an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richtende Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariats über den Widerspruch ist unanfechtbar.

(2) Verletzt ein Beschluss der Verbandsvertretung oder des Verbandvorstands geltendes Recht, so hat der Vorsitzende den Beschluss innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Die an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richtende Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates ist endgültig.

(3) Richten sich Beschlüsse gegen eine Kirchengemeinde des (Kirchen-) Gemeineverbands, so steht dieser das Anrufungsrecht beim Erzbischöflichen Generalvikariat innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Bekanntwerden des Beschlusses zu. Der Beschluss des Erzbischöflichen Generalvikariats ist unanfechtbar.

### **§ 14 Entsprechende Anwendung des KVVG auf (Kirchen-) Gemeineverbände**

Die Bestimmungen des KVVG sind im Übrigen entsprechend anwendbar.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## **Nr. 5 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 S. 2 und 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (KIWI-Ordnung) vom 15. Juli 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 217, S. 456 ff.) wird die folgende Wahlordnung erlassen:

### **I. Wahlvorbereitung**

#### **§ 1 Vorbereitung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Dieses erlässt rechtzeitig vor den Wahlen die notwendigen Richtlinien.

### **II. Wahl der Geistlichen**

#### **§ 2 Sitzung des Priesterrates**

Die Wahl zweier kanonischer Pfarrer der Erzdiözese Köln als Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 3 der KIWI-Ordnung und der beiden Ersatzmitglieder erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Satzung für den Priesterrat der

Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 59, S. 62 ff., geändert am 11. Dezember 2023, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 4, S. 4), soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist. Die zum Zwecke der Wahl stattfindende Sitzung des Priesterrates soll mindestens zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode stattfinden.

### § 3 Ablauf der Wahl

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Stimmzettel die Namen zweier Kandidaten ankreuzen und den Zettel verdeckt abgeben.

### § 4 Gewählte Mitglieder, Ersatzmitglieder

Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Zu Ersatzmitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die die dritt- und vierthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmen gleichheit entscheidet das Los.

### § 5 Wahlprotokoll

(1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren.

(2) Das Protokoll ist von dem Sekretär des Priesterrates und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Zentralen Wahlausschuss nach § 10 unverzüglich zuzuleiten.

### § 6 Annahme der Wahl, Eintritt der Ersatzmitglieder

Soweit die Annahme der Wahl nicht nach § 5 erklärt ist, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt ein gewähltes Mitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied. Die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der Stimmen. Sofern beide Ersatzmitglieder ausfallen sollten, findet Art. 5 Abs. 2 S. 2 der KIWI-Ordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass der Erzbischof von Köln die Mitglieder des Priesterrates über dessen Sekretär um einen Vorschlag bittet.

## III. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus den Kirchengemeinden der Erzdiözese Köln

### § 7 Wahlverfahren, Wahlbezirke

(1) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 der KIWI-Ordnung erfolgt durch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Erzbistum Köln.

(2) In der Erzdiözese Köln werden fünf Wahlbezirke gebildet, aus denen 21 Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Wahlbezirke werden in einer Richtlinie festgelegt. Der Zuschnitt und die Anzahl der Mitglieder pro Wahlbezirk werden unter Anwendung der Kriterien aus Abs. 3 bestimmt.

(3) Die einzelnen Wahlbezirke sollen jeweils eine vergleichbare Anzahl von Kirchenmitgliedern pro zu wählendes Mitglied beinhalten. Eine Abweichung der Kirchenmitgliederzahl eines Wahlbezirkes pro zu wählendes Mitglied vom Durchschnitt der Kirchenmitgliederzahl pro zu wählendes Mitglied aller Wahlbezirke von mehr als 15 Prozent ist unzulässig. Bei der Bestimmung der Wahlbezirke sollen bestehende geographische, politische und kirchengemeindliche Grenzen und Strukturen berücksichtigt werden. Zudem soll der Zuschnitt der Wahlbezirke darauf hinwirken, dass möglichst alle Regionen der Erzdiözese Köln angemessen im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vertreten werden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat prüft spätestens zwölf Monate vor jeder Amtsperiode, ob der Zuschnitt der Wahlbezirke diesen Anforderungen noch genügt. Ist dies nicht der Fall, so sind die Wahlbezirke neu zu bestimmen.

### § 8 Stimmenanzahl pro Pastorale Einheit

(1) Die Stimmenzahl einer Pastoralen Einheit bestimmt sich aus der Anzahl der Kirchenmitglieder gemäß der letzten Jahreserhebung zur kirchlichen Statistik der Bistümer in Deutschland. Pro 100 Kirchenmitglieder erhält die Pastorale Einheit eine Stimme.

(2) Die Stimmenzahl einer Pastoralen Einheit wird gleichmäßig auf die Mitglieder der gewählten Kirchenvorstände in der Pastoralen Einheit verteilt. Es sind nur ganze Stimmen zulässig. Ist die Stimmenanzahl nicht teilbar durch die Anzahl

der Kirchenvorstände, werden die noch nicht verteilten Stimmen an die Kirchenvorstände in alphanumerischer Ordnung vergeben.

(3) Alle kanonischen Pfarrer in der Pastoralen Einheit legen dem Erzbischöflichen Generalvikariat mindestens drei Monate vor der Wahl eine Liste der jeweiligen Kirchenvorstände der Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit in Textform unter Angabe des vollen Namens, einer ladungsfähigen Adresse und einer E-Mail-Adresse vor. Spätere Adressänderungen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Textform unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Vorschlagsrecht zur Aufstellung von Kandidierenden**

(1) Die Aufstellung der Kandidierenden erfolgt separat für jeden Wahlbezirk. Kandidierende können nur im Wahlbezirk ihres Hauptwohnsitzes aufgestellt werden.

(2) Die Kirchenvorstände, die Pfarrgemeinderäte und die mit erzbischöflicher Genehmigung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8, S. 24 ff, zuletzt geändert am 17. September 2025, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 261, S. 543f) gebildeten anderen Gremien haben das Recht, bis zu drei Monate vor der Wahl Kandidierende vorzuschlagen (Vorschlagsrecht). Die Ausübung des Vorschlagsrechtes erfolgt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Der Vorschlag muss den Namen der Person, die Angabe von Alter und Beruf und eine ladungsfähige Anschrift sowie die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidierenden enthalten. Spätere Änderungen der Adresse sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Textform mitzuteilen.

(3) In jedem Wahlbezirk sollen sowohl Frauen als auch Männer als Kandidierende aufgestellt werden.

(4) Ist drei Monate vor der Wahl in einem Wahlbezirk die Anzahl an Kandidierenden geringer als die Zahl der zu wählenden Mitglieder, schlagen die Stadt-/Kreisdechanten in diesem Wahlbezirk weitere Kandidierende vor. Diese sind unverzüglich, spätestens aber zwei Monate vor der Wahl dem Erzbischöflichen Generalvikariat entsprechend Abs. 2 mitzuteilen.

(5) Die vorgeschlagenen Kandidierenden müssen die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der KIWI-Ordnung erfüllen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann vor der Wahl Kandidierende, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, ablehnen. Abgelehnte Kandidierende können nicht erneut vorgeschlagen werden.

### **§ 10 Zentraler Wahlausschuss**

(1) Der Erzbischof von Köln beruft mindestens sechs Monate vor der Wahl insgesamt sieben Mitglieder für den Zentralen Wahlausschuss. Dieser besteht aus je einem Mitglied pro Wahlbezirk sowie zwei Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates, die nicht Priester sind. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Kandidierende sein. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertretung.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahl. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt er Schriftführende im Sinne von § 13 Abs. 1. Zudem obliegt ihm die Entscheidung über Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Wahl nach § 15.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus den Wahlbezirken und ein Mitglied aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat teilnehmen. Unter den Teilnehmenden muss auch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung sein.

### **§ 11 Wahlakt**

(1) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates erfolgt als Online-Wahl in einem festgelegten Wahlzeitraum. Bei Nicht-Teilnahme einer wahlberechtigten Person entfällt deren Stimmrecht. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(2) Der Wahlzeitraum soll mindestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode stattfinden.

(3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt mindestens neun Monate vor der Wahl die Art und Weise für den gemäß § 12 durchzuführenden Wahlvorgang. Diese sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt zu geben und spätestens neun Monate vor der Wahl den Kirchenvorständen, den Pfarrgemeinderäten und den mit erzbischöflicher Genehmigung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln gebildeten anderen Gremien schriftlich mitzuteilen.

(4) Die wahlberechtigten Personen sind in Textform mindestens drei Wochen vor der Wahl zu benachrichtigen. In der Benachrichtigung ist auf die Rechtsfolge des Abs. 1 S. 2 und 3 hinzuweisen.

### § 12 Ablauf des Wahlakts

(1) Die Wahl erfolgt in einem Zeitraum, dessen Beginn und Ende durch Tag und Uhrzeit bestimmt sind. Der Wahlzeitraum soll mindestens drei und höchsten sieben Tage umfassen.

(2) Die Wahl in den fünf Wahlbezirken erfolgt in einem Wahlgang durch einen digitalen Wahlzettel, der eine geheime Wahl zulässt. Die Wahlzettel enthalten die Namen, Vornamen und Titel der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge sowie die Angabe von Alter und Beruf nebst Ankreuzungsmöglichkeiten.

(3) Bei der Wahl kann jede wahlberechtigte Person maximal genauso viele Kandidierende wählen, wie es zu wählende Mitglieder im jeweiligen Wahlbezirk gibt. Jeder ausgewählte Kandidierende erhält so viele Stimmen, wie der wahlberechtigten Person gemäß § 8 Absatz 2 zugeteilt sind.

(4) Als Ergebnis der Wahl wird je Wahlbezirk eine Rangfolge der Kandidierende nach Anzahl der erreichten Stimmen erstellt. Die Rangfolge bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der Stimmen. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden die in dieser Rangfolge auf den ersten vier bzw. fünf Plätzen liegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Als Ersatzmitglieder sind die Kandidierenden gewählt, die in der Rangliste die meisten Stimmen erhalten haben, ohne dass sie dadurch zum Mitglied gewählt wurden. Die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 13 Protokollierung, Annahme der Wahl

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigt der zentrale Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses festzuhalten sind, das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und etwaige Losentscheidungen. Die Niederschrift ist von den Schriftführern sowie von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

(2) Die gewählten Mitglieder sowie Ersatzmitglieder werden nach Ermittlung des Wahlergebnisses in Textform über das Wahlergebnis informiert. Sie müssen die Annahme der Wahl nach Abschluss des Wahlvorgangs binnen drei Tagen in Textform erklären. Gibt ein gewähltes Mitglied in der gesetzten Frist keine Erklärung ab, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied im Sinne von § 12 Abs. 5.

## IV. Abschluss des Wahlverfahrens, Wahlergebnisse

### § 14 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der zentrale Wahlausschuss stellt auf Grundlage der Wahniederschriften nach § 5 und § 13 das Gesamtergebnis der Wahl fest. Dieses ist im nächsten Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

(2) Der zentrale Wahlausschuss leitet die Namen der gewählten Mitglieder dem Erzbischof von Köln zur Bestätigung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 S. 1 der Ordnung zu.

### § 15 Verfahrensfehler, Gültigkeit der Wahl

(1) Binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 kann die Gültigkeit der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Antrag ist an den zentralen Wahlausschuss zu richten und beim Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen.

(2) Der zentrale Wahlausschuss entscheidet selbstständig und abschließend über eingegangene Anfechtungsanträge. Unzulässige oder unbegründete Anfechtungsanträge weist er zurück. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat er die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzurufen. Die Beschlüsse des zentralen Wahlausschusses sind zu begründen und den Antragstellenden zuzustellen.

(3) Eine fehlerhafte Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt hat der zentrale Wahlausschuss von Amts wegen zu korrigieren.

(4) Verfahrensfehler, die nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 gerügt wurden, sind unbeachtlich.

**V. Inkrafttreten****§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln vom 14. Oktober 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 128, S. 162 ff.; geändert am 12. August 2021, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 110, S. 149 ff.) außer Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 6    Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in Ihrer Sitzung am 25.11.2025 die Höhe der Gestellungsgelder 2026 beschlossen. Auf Grund deren Empfehlung wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 09. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 172, S. 279), wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für 2026 beträgt jährlich wie folgt:

Gruppe	EUR/Jahr
I	84.960
II	70.680
III	52.560
IV	45.000

2. Die vorstehende Änderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 7    Bereinigung der Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse**

Folgende Regelungen zur Bewilligung von Zuschüssen im Erzbistum Köln werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 aufgehoben:

- Besondere Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Bedarf an die Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Erzbistum Köln vom 1. Dezember 1994;
- Ordnung der katholischen Gemeindekranken-, Alten- und Familienpflege im Erzbistum Köln – Caritas-Pflegestationen – vom 2. Dezember 1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 285, S. 288 ff, zuletzt geändert am 2. Juni 1998, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 149, S. 126);
- Regelung zur Kostenerstattung in der Notfallseelsorge im Erzbistum Köln vom 14. Februar 2014;
- Richtlinien zur Finanzierung der Citypastoral im Erzbistum Köln vom 8. Dezember 2010;
- Richtlinien zur Finanzierung von Fides im Erzbistum Köln vom 8. Dezember 2010;
- Richtlinien zur Finanzierung der Klinik-/Krankenhausseelsorge und Behinderten-/Psychiatrieseelsorge im Erzbistum Köln vom 8. Dezember 2010;

- Richtlinien zur Finanzierung der Telefonseelsorge im Erzbistum Köln vom 29. Dezember 2010;
- Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen an Caritas- und Fachverbände sowie den Diözesan-Caritasverband als Basisausstattung vom 21. Juli 2010;
- Besondere Bewilligungsbedingungen für die Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen vom 10. September 2002.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 8 Mustersatzung eines Katholischen Gemeindeverbands (GV)

### Präambel

Der Katholische Gemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral auf Stadt- oder Kreisdekanatsebene unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt das Stadt- oder Kreisdekanat am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Katholischen Kirchengemeinden St... bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung auf Stadt- oder Kreisdekanatsebene unter der Bezeichnung „Katholischer Gemeindeverband ...“ einen Gemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KVVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-)Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff KVVG.
- (2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Gemeindeverbands ist ....
- (4) Der Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Gemeindeverband ...-Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Gemeindeverband nimmt überörtliche Aufgaben für die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf Stadt- oder Kreisdekanatsebene wahr.
- (2) Der Gemeindeverband nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben wahr: ....

### § 3 Organe

Organe des Gemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

### § 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Gemeindeverbands

- (1) Die Angelegenheiten des Gemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Gemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Verbandvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, d.h. der jeweilige Stadt- oder Kreisdechant.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

### § 5 Vertretung

- (1) Der Gemeineverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlichen durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeineverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.
- (2) Willenserklärungen, die den Gemeineverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textlichkeit ausreichend.
- (3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Greimen sind zu beachten.

### § 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Gemeineverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.
- (2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Gemeineverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KVVG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Gemeineverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt.

### § 7 Auflösung des Gemeineverbands und Vermögensanfall

- (1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Gemeineverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.
- (2) Im Falle der Auflösung des Gemeineverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, sofern der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

### § 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gemeineverbands entscheidet der Erzbischof.

### § 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff KVVG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeineverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff KVVG.

Diese Mustersatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 9 Mustersatzung eines Katholischen Kirchengemeinerverbands (KGV)

### Präambel

Der Katholische Kirchengemeinerverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit ..... im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Katholischen Kirchengemeinden St..... bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlichen Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der

Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband ....“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff KVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff KVG .

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist ....

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband....-Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

## § 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Betriebsträgerschaft folgender Einrichtungen der angehörenden Kirchengemeinden:
- ...
- ...
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation der gemeinsamen Nutzung folgender kirchlicher Funktionsgebäude:
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros,
- Caritas,
- etc.

## § 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

## § 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

## § 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidruckung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Texform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

### **§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KVVG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

### **§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall**

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

### **§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

### **§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KVVG**

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Diese Mustersatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## **Nr. 10 Ordnung für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen sowie Verträgen über die Nutzungsüberlassung von unbebauten Grundstücken der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Ordnung Pachtverträge Kirchengemeinden – PachtO KG)**

### **§ 1 Gebot der öffentlichen Neuverpachtung**

Die Verpachtung von kirchlichen Grundstücken erfolgt in der Regel öffentlich im Wege des Meistgebotes. Dabei sind im Einzelnen die nachfolgenden Regelungen einzuhalten.

### **§ 2 Allgemeine Bedingungen**

Es gelten folgende allgemeine Pacht- und Rahmenbedingungen:

- a) Zur Bestimmung der Höhe des Pachtzinses von landwirtschaftlichen Flächen gelten verbindlich folgende Mindestpachtzinsen und zur Erschwerung von Pachtzinstreibereien werden folgende Pachtzinsobergrenzen empfohlen:

aa) Verpachtung von Dauergrünlandflächen

1. Für die Regionen Eifel, Westerwald und Bergisches Land beträgt der Mindestpachtzins 160 Euro/Hektar.
2. Für alle anderen Regionen beträgt der Mindestpachtzins 220 Euro/Hektar.
3. Wird die Pachtfläche mit Mindestpachtzinsnennung ausgeschrieben, so beträgt die empfohlene Pachtzinsobergrenze für die unter 1. genannten Regionen 220 Euro/Hektar und bei den unter 2. genannten Regionen 280 Euro/Hektar.

bb) Verpachtung von Ackerlandflächen

Bei der Bemessung des Pachtzinses wird unterschieden zwischen ein- und mehrjährigen Kulturen. Unter „mehrjährigen Kulturen“ sind solche zu verstehen, die für mindestens 2 Jahre angelegt sind.

1. Mehrjährige Kulturen: Unabhängig von der Ackerzahl beträgt der Mindestpachtzins 700 Euro/Hektar und die empfohlene Pachtzinsobergrenze 900 Euro/Hektar.
2. Einjährige Kulturen: Für die Regionen Eifel, Westerwald und Bergisches Land beträgt der Mindestpachtzins 1,30 Euro/Ackerzahl (AZ)/Morgen. Die empfohlene Pachtzinsobergrenze liegt bei einer Bodengüte bis zu 70 Punkten Ackerzahl bei einem Zuschlag von 30 Prozent Bei Ackerböden mit höherer Ackerzahl liegt die empfohlene Pachtzinsobergrenze bei einem Zuschlag von 60 Prozent Beispiel:
  - Ackerland mit einer AZ von 65 Punkten: Pachtzins/Morgen: 84,50 Euro. Empfohlene Pachtzinsobergrenze: 84,50 Euro/Morgen zuzüglich 30 % = 25,35 Euro, ergibt 109,85 Euro/Morgen;
  - Ackerland mit einer AZ von 73 Punkten: Pachtzins/Morgen: 94,90 Euro. Empfohlene Pachtzinsobergrenze: 94,90 Euro zuzüglich 60 % = 56,94 Euro, ergibt 151,84 Euro/Morgen.

Für alle anderen Regionen beträgt der Mindestpachtzins 1,50 Euro/AZ/Morgen. Die empfohlene Pachtzinsobergrenze liegt bei einer Bodengüte bis zu 70 Punkten Ackerzahl bei einem Zuschlag von 30 Prozent Bei Ackerböden mit höherer Ackerzahl liegt die empfohlene Pachtzinsobergrenze bei einem Zuschlag von 60 Prozent Beispiel:

- Ackerland mit einer AZ von 65 Punkten: Pachtzins/Morgen: 97,50 Euro. Empfohlene Pachtzinsobergrenze: 97,50 Euro/Morgen zuzügl. 30 % = 29,25 Euro, ergibt 126,75 Euro/Morgen;
- Ackerland mit einer AZ von 73 Punkten: Pachtzins/Morgen: 109,50 Euro. Empfohlene Pachtzinsobergrenze: 109,50 Euro zuzügl. 60 % = 65,70 Euro, ergibt 175,20 Euro/Morgen.

3. Rollrasen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen: Der Mindestpachtzins beträgt 1.200 €/ha.

cc) Pauschalierte Nebenkosten

Die genannten Pachtzinsen sind Netto-Pachtzinsen. Die pauschalierten Nebenkosten betragen für Grünlandpachtverträge und einjährige Kulturen 10 Prozent der Pachtsumme und für die Verpachtung mehrjähriger Kulturen, Flächen für Rollrasenproduktion, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen 5 Prozent der Pachtsumme.

dd) Mehrere gleichlautende Meistgebote

Liegen mehrere gleichlautende Meistgebote vor, die in der Pachtausschreibung genannte Pachtzinsobergrenze übersteigen, so ist der Pächter gemäß folgender Reihenfolge auszuwählen:

- Der nach den einschlägigen ökologischen Standards der EU (VO 834/2007 und VO 889/2008) wirtschaftende Landwirt;
- danach der bisherige Pächter;
- wiederum danach entscheidet das Los.

b) Kreis der Pächter

Der Kirchenvorstand kann den Kreis der bietberechtigten Pachtinteressenten festlegen (Beispiel: Vollerwerbslandwirte erhalten den Zuschlag vor Nebenerwerbslandwirten; es werden Gebote von ortsansässigen Landwirten bevorzugt berücksichtigt).

c) Beschreibung der Pachtsache

Der Kirchenvorstand bzw. der zuständige Ausschuss hat die Pachtsache genau zu beschreiben. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Pachtgrundstück: Gemarkung, Flur, Parzellenummer, Nutzungsart und Größe.

Wird eine Teilfläche aus einem Katastergrundstück verpachtet, so ist die Pachtsache entweder anhand einer Flurkarte durch Einzeichnung des Pachtgrundstücks oder durch Beschreibung eindeutig festzulegen. Auf besondere Regelungen, insbesondere zu GAP-Zahlungsansprüchen sollte bereits in der Veröffentlichung der Ausschreibung besonders hingewiesen werden.

d) Dauer des Pachtverhältnisses

Die Dauer und der Beginn des Pachtverhältnisses sind anzugeben. Die Dauer der Pachtzeit liegt bei 12 Jahren, soweit nicht besondere Umstände eine kürzere oder längere Pachtdauer rechtfertigen.

e) Vertragliche Grundlagen

Die weiteren Pachtbestimmungen richten sich nach dem Musterpachtvertrag des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Ausnahmen vom Gebot der öffentlichen Ausschreibung**

Soweit kein Fall von Befangenheit gemäß § 19 KVVG vorliegt, kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch das Erzbischöfliche Generalvikariat eine Ausnahmegenehmigung von dem Gebot der öffentlichen Neuverpachtung erteilt werden, wenn der Kirchenvorstand eindeutige Vergabekriterien beschließt und diese vor Neuverpachtung durch Aushang, im Pfarrbrief und im Internet innerhalb der Pastoralen Einheit, in welcher die Kirchengemeinde gelegen ist, öffentlich bekannt macht und die dann beabsichtigte Vergabe der Pachtgrundstücke diesen Kriterien entspricht. Dabei sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- a) Die unter Ziffer 2. genannten Preisspannen werden eingehalten und es findet im Zuge der Neuverpachtung eine Anpassung an das ortsübliche Pachtzinsniveau statt.
- b) Die Verpachtung wird nach den Bestimmungen des Musterpachtvertrages des Erzbistums Köln vorgenommen.
- c) Pachtinteressenten, die Mitglied einer Kirchengemeinde innerhalb der gleichen Pastoralen Einheit sind, in welcher auch die vergebende Kirchengemeinde gelegen ist oder dort ihre Betriebsstätte haben, werden bevorzugt berücksichtigt. Dies gilt ebenso wie Vollerwerbslandwirte vor Nebenerwerbslandwirten.
- d) Die nach den einschlägigen ökologischen Standards der Europäischen Union (VO 834/2007 und VO 889/2008) nachweislich wirtschaftenden Landwirte werden bevorzugt berücksichtigt.
- e) Nachgewiesene, in der Person des Pächters bzw. der Pächterin liegende soziale Gründe können eine bevorzugte Berücksichtigung dieses Pächters bzw. dieser Pächterin rechtfertigen. Die Mindestpachtzinsen sind hierbei jedoch einzuhalten.

Des Weiteren kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch das Erzbischöfliche Generalvikariat eine Ausnahmegenehmigung von dem Gebot der öffentlichen Neuverpachtung im Einzelfall erteilt werden, wenn lediglich einzelne Pachtverträge einer Neuregelung bedürfen und die Neuverpachtung zu einer Vereinheitlichung der Laufzeiten sämtlicher Pachtverträge der Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit führt.

### **§ 4 Sonstige Verträge**

Für sonstige Verträge über die Nutzungsüberlassung von unbebauten Grundstücken ist grundsätzlich das jeweilige Vertragsmuster des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### **§ 5 Entsprechende Anwendung**

Die vorstehenden Verfahrensvorschriften gelten für die Verpachtung von Grundstücken durch die (Kirchen-) Gemeindeverbände entsprechend.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 469 ff., zuletzt geändert am 5. März 2024, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 64, S. 78f) außer Kraft.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 11 Änderung der Rahmenordnung für die Wortgottesfeier am Sonntag

I. Seit Herbst 2025 gilt die Rahmenordnung für die Wortgottesfeier am Sonntag mit Kommunionausteilung im Erzbistum Köln „Den Sonntag heiligen“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln 204, Nr. 133, S. 222f). Seit dieser Zeit konnten erste Erfahrungen mit der Einführung dieser sonntäglichen Gottesdienstform gesammelt werden. Um das Prozedere reibungsloser zu gestalten, werden die Nummern 13, 15 und 20 der Rahmenordnung wie folgt neu gefasst.

„13. Es sind jedenfalls der Pfarrer, das Pastoralteam, die Gremien und betroffenen Gemeinden zu beteiligen. Dem Pfarrer obliegt es als eigener Hirte der Pfarrei (vgl. can. 515 CIC 1983), die Beteiligung und ernsthafte Befassung mit dieser schwerwiegenden Frage sicherzustellen und in angemessener Weise zu gestalten. Dabei hat er – soweit schon bekannt – zukünftige pastorale Strukturveränderungen ebenso im Blick wie kommende personelle Veränderungen. Steht ein Wechsel in der Position des leitenden Pfarrers an, wird vorerst keine Wortgottesfeier am Sonntag neu eingeführt.

[...]

15. Wenn diese Beteiligung erfolgt ist und Einvernehmen mit den Gremien hergestellt wurde, ist die Einführung von Wortgottesfeiern am Sonntag beim Generalvikar formlos anzusegnen, noch bevor einzelne Personen benannt werden (vgl. Nr. 20). Daraus sollen die Erforderlichkeit der Wortgottesfeier am Sonntag hervorgehen und der pastorale Kontext der Entscheidung plausibel werden.

[...]

20. Die Beauftragung zur Leitung von Wortgottesfeiern erfolgt ad personam durch den Bischof auf Vorschlag des Pfarrers mittels des entsprechenden Antragformulars. Sie bezieht sich auf eine konkrete Pfarrei oder einen konkret umschriebenen pastoralen Raum und gilt für die Dauer von drei Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.“

II. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Köln, 15. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 12 Besondere Hinweise zum Tokyo-Sonntag am 25. Januar 2026

Köln, 17. Dezember 2025

Am letzten Sonntag im Januar (25.01.2026) wird alljährlich der Bistumspartnerschaft der Erzdiözesen Köln und Tokyo gedacht.

Ursprünglich 1954 als Gebets- und Hilfsgemeinschaft von Kardinal Frings und seinem Amtsbruder Doi gegründet, entwickelte sich die Beziehung der beiden Erzbistümer in den letzten Jahren zu einer lebendigen Partnerschaft. Besuche hier und dort intensivieren auf verschieden Eben das gegenseitige Kennenlernen: es entstehen Schulpartnerschaften, Pfadfinder besuchen sich gegenseitig, Priestergruppen beteiligen sich am Austausch.

Längst geht es nicht mehr um materielle Unterstützung, die in den Nachkriegsjahren noch erforderlich war. Heute geht es vielmehr um den Austausch im Glauben zwischen einer Diasporakirche in Fernost und der Ortkirche in Deutschland. Stellen die 90.000 katholischen Kirchenmitglieder eine Minderheit von ca. 0,5 Prozent der Gesamtbevölkerung dar, befindet sich der deutsche Katholizismus selbst auf dem Weg eine Minderheit zu werden.

In ihrem gemeinsamen Engagement beider Erzbistümer für die Kirche in Myanmar, die einerseits aufblüht und wächst, zugleich aber vom langanhaltenden Bürgerkrieg und einem Erdbeben bedroht wird, zeigt sich die Notwendigkeit materieller Solidarität: Deswegen wird die Kollekte am Tokyo-Sonntag gleichzeitig in Köln und Tokyo abgehalten, wie in der Vergangenheit für die Schwesternkirche in Myanmar.

## Nr. 13 Berufungstage im Priesterseminar St. Albert

Köln, 4. Dezember 2025

### Zeit zur Klärung der eigenen Berufung und Besinnungstage in der Fastenzeit

Die Diözesanstelle für Berufungspastoral und das Priesterseminar St. Albert laden junge Männer zu Berufungstagen ein, die zu Beginn der Fastenzeit im Priesterseminar stattfinden. Dieses Wochenende möchte Türen öffnen, um die Fastenzeit achtsam zu beginnen und die eigene Berufungsfrage behutsam zu bedenken. Die Teilnehmer sind eingeladen, das geistliche Leben des Priesterseminars mitzuerleben und während des Wochenendes im Haus zu wohnen, um den Alltag mit seinen Gebetszeiten und dem gemeinschaftlichen Leben kennenzulernen. In dieser Atmosphäre können sie in Austausch mit anderen Interessierten, Seminaristen und Priestern kommen und ihre Fragen offen mitbringen.

#### Termin:

Freitag, 20. Februar bis Sonntag, 22. Februar

#### Beginn:

Freitag, 20. Februar, ab 18.00 Uhr

#### Ende:

Sonntag, 22. Februar, gegen 14.00 Uhr

Eingeladen sind Schüler ab 16 Jahren, Abiturienten sowie Männer aus dem Berufsleben. Für die Teilnahme entstehen keine Kosten.

#### Anmeldung und Informationen:

Christian Tasche

Tel. 0221 1642 7501

E Mail: berufen@erzbistum koeln.de

[www.berufen.de](http://www.berufen.de)

## Nr. 14 Schieds- und Einigungsstelle

Köln, 27. November 2025

Es wird bekanntgemacht, dass der Erzbischof am 5. November 2025 Herrn Wulf Verwegen zum Vorsitzenden der Schieds- und Einigungsstelle im Erzbistum Köln ernannt hat.

Ihre Anträge richten Sie bitte ab sofort an:

Herrn Rechtsanwalt Wulf Verwegen  
c/o vlv Verwegen Lenz-Voß Rechtsanwälte Part GmbB  
Mehlemerstraße 13  
50968 Köln (Marienburg)

## Nr. 15 Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln

Köln, 17. Dezember 2025

### § 1 Vermögen der und in der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenvorstand ist das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde und verwaltet nach § 4 Abs. 1 KVVG das Vermögen der Kirchengemeinde selbst sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde (Fabrik-, Stellen- und Stiftungsfonds). Vermögen ist immer sowohl Kapital- als auch Grundvermögen.

(2) Die Stellenfonds treten unter unterschiedlichen Namen auf. Diese sind z.B. Pfarrfonds, Vikariefonds, Kaplaneifonds etc. Die Stiftungsfonds heißen häufig nach dem Zweck, z.B. Hospitalfonds.

(3) Das Kapitalvermögen der kirchengemeindlichen Fonds ist das sog. Substanzkapital, das grundsätzlich zu erhalten ist. Eine Entnahme von Substanzkapital ist nur mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zulässig.

## § 2 Kirchengemeindliche Vermögensverwaltung

Die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen verwaltet für die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Vermögen der sowie in der Kirchengemeinde.

## § 3 Zuständigkeit

(1) Der Kirchenvorstand hat in der konstituierenden Sitzung einen Kämmerer sowie möglichst einen stellvertretenden Kämmerer zu wählen. Der Kämmerer und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Kirchenvorstands sein. Die Zuständigkeitsbereiche des Kämmerers und seines Stellvertreters können nach Aufgabenbereichen aufgeteilt werden. Die gewählten Personen sind unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. Der Kämmerer und sein Stellvertreter können vom Kirchenvorstand abgewählt werden. Anschließend ist vom Kirchenvorstand unverzüglich ein neuer Kämmerer zu wählen.

(2) Der Kämmerer und sein Stellvertreter verwalten die Finanzen der Kirchengemeinde in Abstimmung mit der sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen. Sie haben als Anordnungsberechtigte neben dem kanonischen Pfarrer alle Ausgaben der Kirchengemeinde anzuweisen. Diese Anordnungsbefugnis kann durch einen Beschluss des Kirchenvorstands auch auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands oder einen Dritten übertragen werden. Der Kämmerer und sein Stellvertreter sind darüber hinaus die Ansprechpartner der sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Kirchengemeinde.

(3) Dem Kirchenvorstand obliegt die Vermögensaufsicht. Er kann sich jederzeit über die Vermögenslage sowie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung von der sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen unterrichten lassen.

## § 4 Grundvermögen

(1) Das kirchengemeindliche Grundvermögen ist zu erhalten. Es darf daher grundsätzlich nur im Wege des Erbbaurechts veräußert werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor, die eine Eigentumsübertragung des Grundstücks an sich rechtfertigen.

(2) Der Veräußerungserlös des aufstehenden Gebäudes bei einer Vergabe des Grundstücks im Erbbaurecht ist dem Fonds zuzuführen, dem das betreffende Grundstück angehört. Gleiches gilt bei einer aufzulösenden Mietrücklage. Bei einem Grundstückstausch ist der zu erhaltende oder zu zahlende Wertausgleich ebenfalls dem oder den betreffenden Fonds zuzuführen oder aus diesem zu entnehmen.

(3) In allen Fällen ist zu beachten, dass die durch Stiftungen und Schenkungen bedingten Auflagen aus den erwirtschafteten Erträgen erfüllt werden können.

## § 5 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen ist unter Berücksichtigung der Vermögenssituation nach den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KAnlageRL KG) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

## § 6 Wirtschaftsplan

Die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen stellt nach Absprache mit dem Kämmerer rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Kirchenvorstand zu beraten, zu beschließen und zur Genehmigung dem Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. Anschließend ist der Wirtschaftsplan nach vorheriger Bekanntmachung an geeigneter Stelle (z.B. Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten der Pfarrkirche) zwei Wochen im Pastoralbüro zur Einsichtnahme offenzulegen.

## § 7 Jahresabschluss

(1) Die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen stellt nach Absprache mit dem Kämmerer rechtzeitig einen Jahresabschluss auf. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten die Aufstellungsvorschriften für kleine Kapi-

talgesellschaften in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Diese umfassen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang.

(2) Der Jahresabschluss ist vom Kirchenvorstand zu prüfen, zu beschließen und nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Anschließend ist der Jahresabschluss nach vorheriger Bekanntmachung an geeigneter Stelle (z.B. Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten der Pfarrkirche) zwei Wochen im Pastoralbüro zur Einsichtnahme offenzulegen. Die Anweisung zur Aufstellung von Jahresabschlüssen bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2023 vom 1. Januar 2024 bleibt aufrechterhalten.

### **§ 8 (Kirchen-) Gemeindeverbände**

Die Vorschriften gelten für die Vermögensverwaltung durch die Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände und der Gemeindeverbände entsprechend.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Zugleich tritt Artikel 4 „Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln“ der Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln vom 14. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 187, S. 318 ff.; zuletzt geändert am 28. April 2025, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 92, S. 181) außer Kraft.

## **Nr. 16 Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln**

Köln, 17. Dezember 2025

Gemäß § 7 Abs. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

### **§ 1 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Für die Dauer seiner Amtsperiode soll der Kirchenvorstand im Rahmen von § 7 KVVG Ausschüsse bilden.
- (2) Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:
  - a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,
  - b) der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss,
  - c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Beschlüsse zur Bildung von Ausschüssen jederzeit rückgängig machen und erteilte Vollmachten widerrufen.
- (4) Der Kirchenvorstand soll in der Regel folgende Fachausschüsse bilden:
  - a) Bauausschuss,
  - b) Finanzausschuss,
  - c) Liegenschaftsausschuss,
  - d) Personalausschuss, soweit Personal bei der Kirchengemeinde angestellt ist,
  - e) KiTa-Ausschuss (KiTa allgemein oder KiTa Personalangelegenheiten), sofern die Kirchengemeinde Trägerin einer KiTa ist, sowie
  - f) einen Friedhofsausschuss, soweit es einen kirchengemeindlichen Friedhof gibt.
- (5) Der Kirchenvorstand kann zudem Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben bilden.

### **§ 2 Fachausschüsse des Kirchenvorstands**

- (1) Soweit der Kirchenvorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst, haben die vom Kirchenvorstand gemäß § 7 Abs. 2 KVVG i.V.m. § 1 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen gebildeten Fachausschüsse nachstehende Aufgaben und Beauftragungen:

Durch die Bildung des Fachausschusses bevollmächtigt der Kirchenvorstand die von ihm ernannten Ausschussmitglieder bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Die betroffenen Ausschussmitglieder sind angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch der Kirchenvorstand zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Der Ausschuss hat seine Entscheidungen ausschließlich innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans zu treffen. Grundsätzliche Entscheidungen sind dem Kirchenvorstand vorbehalten.

Der Ausschuss hat den Kirchenvorstand in jeder Sitzung über die getroffenen Entscheidungen und den Stand von eingeleiteten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zu informieren.

a) Bauausschuss

Der Bauausschuss hat unter Beachtung der Vorgaben der Kirchlichen Bauregel und der Kirchlichen Vergabe-Richtlinie für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KVergRL) in der jeweils geltenden Fassung folgende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind:

- Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung, insbesondere die Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des Begehungsprotokolls,
- Abwicklung von Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 50.000,00 € nicht überschreiten,
- Beratung der kirchengemeindlichen Gremien über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung,
- Begleitung der Umsetzung der vom Kirchenvorstand beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Baumaßnahmen in allen erforderlichen Planungsschritten,
- Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer/der Kämmerei oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten,
- Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie der Fachbereich Bau Kirchengemeinden des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren.

b) Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Prolongation fälliger Kapitalanlagen,
- Beauftragung von Transaktionen und Dienstleistungen für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinde,
- Erstellung der Wirtschaftsplanung, die Koordination mit der Serviceagentur sape bis zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kirchenvorstand sowie die Prüfung der Einhaltung der Wirtschaftsplanung (Soll-Ist-Vergleich),
- Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Kassenprüfung nach Erstellung durch die Serviceagentur sape bis zur Vorbereitung der Beschlussfassung.

c) Liegenschaftsausschuss

Der Liegenschaftsausschuss hat folgende Aufgaben, soweit diese nicht den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind:

- Vorbereitung der Pachtvergaben,
- Vorbereitung und Abschluss von Mietverträgen,
- Kontrolle von Miet- und Pachtobjekten, insbesondere Zählerstände, Dachkontrolle, Baumkontrolle, Energiecheck,
- Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstands in Liegenschaftsangelegenheiten.

d) Personalausschuss

Der Personalausschuss hat nachstehende Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht den Verwaltungsleitungen oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind.

aa) Personalausschuss (ohne KiTa)

- Personalgewinnung, insbesondere auch das Schalten von Stellenanzeigen, sofern diese den Kostenrahmen von 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten, sowie die Personalauswahl, und
- Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, mit Ausnahme von pädagogischem und nicht-pädagogischen Personal und Küchenkräften der KiTas der Kirchengemeinde.

bb) Personalausschuss (mit KiTa)

- Personalgewinnung, insbesondere auch das Schalten von Stellenanzeigen, sofern diese den Kostenrahmen von 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten, sowie die Personalauswahl, und
- Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen der Kirchengemeinde.

Arbeitsverträge sind gemäß § 21 Abs. 1 KVVG durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder der Stellvertretung sowie einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

e) KiTa-Ausschuss

Der KiTa-Ausschuss hat folgende, die Kindertageseinrichtungen (KiTas) betreffende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht einem anderen Fachausschuss oder den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder einer Verwaltungsleitung übertragen sind:

- Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durch die Kirchengemeinde gemäß SGB VIII und SGB IX sowie den kirchlichen Bestimmungen (z.B. Meldungen nach § 47 SGB VIII, Buch- und Aktenführung, Konzeptionserstellung, Kinderschutz),
- Festlegung der Gruppenstruktur der KiTas in Abstimmung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung,
- Beantragung der öffentlichen Zuschüsse zum Betrieb der KiTas,
- Abrechnung der Zuwendungen durch Dritte (z.B. Verwendungsnachweis),
- Abschluss von Betreuungsverträgen,
- in Rücksprache mit den Leitungen der KiTas sowie der Verwaltungsleitung die Festlegung der Schließtage der Einrichtungen nach Anhörung durch den Elternbeirat,
- nach Zustimmung des Elternbeirates die Festlegung der Art der Verpflegung und der Höhe des Verpflegungsentgeltes,
- Abschluss von Verpflegungsverträgen,
- Mitwirkung im Rat der Tageseinrichtung,
- Vorbereitung der Beschlüsse des Kirchenvorstands zur Trägeranteilsfinanzierung und sonstiger Sonderfinanzierungen von KiTas.

Der KiTa-Ausschuss hat folgende weitere Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht anderen Ausschüssen oder einer Verwaltungsleitung zugewiesen wurden:

- Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen des pädagogischen und nicht-pädagogischen (z.B. FSJ-Personen, KiTa-Helfende, Auszubildende) Personals sowie der Küchenkräfte in den KiTas der Kirchengemeinde,
- Abgabe verpflichtender Willenserklärungen im Namen des Kirchenvorstands, insbesondere die Veröffentlichung von Stellenanzeigen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten,
- Abschluss von Rechtsgeschäften und das Tätigen von Anschaffungen im Bereich der KiTas bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall einschließlich des Abschlusses von Dauerschuldverträgen.

Arbeitsverträge sind gemäß § 21 Abs. 1 KVVG durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder der Stellvertretung und einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Darüber hinaus hat der KiTa-Ausschuss unter Beachtung der Vorgaben der Kirchlichen Bauregel und der Kirchlichen Vergabe-Richtlinie für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum

Köln (KVergRL) folgende, die KiTas betreffende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht einem anderen Fachausschuss oder den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder einer Verwaltungsleitung übertragen sind:

- Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung; hier insbesondere Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des jeweils aktuellen Begehungsprotokolls,
- Abwicklung von kleineren Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt max. 50.000,00 € nicht überschreiten,
- Beratung der kirchengemeindlichen Gremien über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung,
- Umsetzung der vom Kirchenvorstand beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Planungsschritte sowie Durchführung von Baumaßnahmen,
- Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten,
- Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie das Erzbischöfliche Generalvikariat (der Fachbereich Bau Kirchengemeinden) und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren.

f) Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse soweit diese nicht einem Ausschuss zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben zugewiesen wurden:

- Veranlassung der zur Instandhaltung und -setzung der Friedhofsanlagen notwendigen Baumaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 50.000,00 € nicht überschreiten,
- Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabeinfassungen,
- Gräbervergabe und Erteilung von Nutzungsrechten für Gräber,
- Vorbereitung der Gebührenbescheide nach der Friedhofsgebührenordnung,
- Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer/der Kämmerin oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten,
- Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie der Fachbereich Bau Kirchengemeinden und der Fachbereich Weltliches Recht des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren
- Vorbereitung grundsätzlicher Maßnahmen durch den Kirchenvorstand (z.B. Erweiterung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Teilstücken).

(2) Soweit der Kirchenvorstand keine Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben bildet, nehmen die einzelnen Fachausschüsse im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit auch die ortsbezogenen Aufgaben wahr.

### § 3 Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben

(1) Die Bezeichnung der Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Ausgaben soll die Ortsbezogenheit erkennen lassen. Die Bezeichnung soll den jeweiligen Kirchort wiedergeben und eine Verwechslung mit anderen Ausschüssen ausschließen (z.B. Kirchenvorstandsausschuss St. ... (Name der Kirche, an deren Ort der Ausschuss tätig ist; bei Tätigkeit des Ausschusses an mehreren Kirchorten ist eine geeignete örtliche Bezeichnung zu wählen)).

(2) Soweit der Kirchenvorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst, haben die Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben nachstehende Aufgaben und Befugnisse.

Durch die Bildung des ortsbezogenen Ausschusses bevollmächtigt der Kirchenvorstand die von ihm ernannten Ausschussmitglieder bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der aufgeführten

Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Die Ausschussmitglieder sind angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch der Kirchenvorstand zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Der Ausschuss hat seine Entscheidungen ausschließlich innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans zu treffen. Grundsätzliche Entscheidungen sind dem Kirchenvorstand vorbehalten.

Der Ausschuss hat den Kirchenvorstand in jeder Sitzung über die getroffenen Entscheidungen und den Stand von eingeleiteten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zu informieren.

Die Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen:

- a) Entscheidung über die ortbezogene Verwendung der durch den Kirchenvorstand bewilligten Budgets,
- b) Bau- und Reparaturaufträge bis 50.000,00 €,
- c) Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug,
- d) Durchführung von Ortsbesichtigungen,
- e) Beratung der kirchengemeindlichen Gremien bei der Priorisierung von Baumaßnahmen,
- f) Vorberatung von Miet- und Pachtvergaben sowie anderen Liegenschaftsangelegenheiten. Die Entscheidung und der Abschluss von Verträgen obliegt dem Kirchenvorstand oder dem Liegenschaftsausschuss,
- g) Kontrolle von Miet- / Pachtobjekten, insb. Zählerstände durchgeben, Dachkontrolle, Baumkontrolle, Energiecheck,
- h) Prüfung von Rechnungen und Freigabe gegenüber dem Kämmerer oder den (stellvertretenden) Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit der Kostenahmen eingehalten wird. Die endgültige Freigabe von Rechnungen obliegt den anordnungsbefugten Kirchenvorstandsmitgliedern,
- i) Barkasse kontrollieren – soweit vor Ort in Kontaktbüros oder Pastoralbüro vorhanden. Die Dienstanweisung für die Führung von Barkassen ist einzuhalten – Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 130, S. 169 ff. Der KV bestimmt die Kassenführer durch Beschluss,
- j) Aufgaben nach der Kollektenordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- k) Meldung von GEMA-pflichtigen Veranstaltungen an das Pastoralbüro.

#### **§ 4 Besetzung, Sachkundige Mitglieder**

(1) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.

(2) Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses. Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich die Mitgliedschaft im Ausschuss.

(3) Werden einem Ausschuss Befugnisse nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG übertragen, muss diesem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(4) Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als Sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. Zum Sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde der Erzdiözese Köln aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ruht oder der oder die nach § 11 Abs. 4 b) bis d) KVVG nicht wählbar ist.

#### **§ 5 Beschlüsse über die Bildung von Ausschüssen**

(1) Im Beschluss über die Bildung von Ausschüssen sind die einzelnen in den jeweiligen Ausschuss berufenen Mitglieder genau zu benennen. Soweit der Kirchenvorstand Ausschüsse gemäß den vorstehenden Bestimmungen bildet, aber deren Befugnisse im Einzelfall beschränken möchte, hat er diese Beschränkungen im Beschluss konkret zu benennen. Beschlüsse über die Bildung von Ausschüssen sind einschließlich etwaiger Beschränkungen von Befugnissen dem Erzbischöflichen Generalvikariat als beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes zuzuleiten.

(2) Die Erteilung von Generalvollmachten (Berechtigung zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig ist) ist unzulässig.

## § 6 Sitzung und Beschlussfassung

(1) Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden.

(2) Willenserklärungen des Ausschusses, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern schriftlich abzugeben.

(3) Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie haben den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, schriftlich oder zu Protokoll des Kirchenvorstandes in Kenntnis zu setzen.

(4) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse, insbesondere nach § 22 KVVG, bleiben unberührt und sind vor der Abgabe von Willenserklärungen auch von Ausschüssen zwingend zu beachten.

## § 7 Entsprechende Anwendung

Die Vorschriften gelten für die Ausschüsse der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände und der Gemeindeverbände entsprechend.

## § 8 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Zugleich tritt Art. 3 „Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln“ der Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln vom 14. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 187, S. 318 ff.; zuletzt geändert am 28. April 2025, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 92, S. 181) außer Kraft.

## Nr. 17 Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorabgenehmigungen gemäß § 4 der „Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung)

Köln, 17. Dezember 2025

Für folgende Verträge wird unter den nachstehend genannten Voraussetzungen im Rahmen der Vorabgenehmigungen des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums die nach der § 1 VerwaltungsVO KG notwendige kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung als Vorabgenehmigung erteilt. Die Regelungen der Vorabgenehmigung entbinden Kirchenvorstand bzw. Verbandsvertretung nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

## § 1 Mietverträge

Die nach § 1 Ziff. 2 lit. g) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnraum oder gewerbliche Räume wird im Voraus erteilt, wenn

- der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster für Wohnraummietverträge oder Mietverträge über gewerbliche Räume eines Haus- und Grundbesitzervereins entspricht,
- die im Vertragsmuster zugelassenen Wahlmöglichkeiten zutreffend ausgefüllt sind,
- in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen wurden,
- der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen Vergleichsmiete oder dem zuletzt veröffentlichten Mietspiegel oder bei sozial gefördertem Wohnungsbau der Kostenmiete entspricht, deren letzte Festsetzung nicht älter als fünf Jahre ist,
- bei der Vermietung sozial geförderten Wohnraums ein gültiger Wohnberechtigungsschein vorgelegt wurde, und
- der Mietvertrag nicht befristet wurde.

Diese Regelung gilt nicht für Dienstwohnungen und Immobilien, die Dienstwohnungen enthalten.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Mietvertrag ist gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

Der Vorlage einer Kopie des Kirchenvorstandsbeschlusses bedarf es nicht, soweit die Verwaltung der Mietobjekte einschließlich des Abschlusses von Mietverträgen einer externen Haus- und Mietverwaltung übertragen und dieser die zum Abschluss von Mietverträgen erforderliche Vollmacht erteilt wurde.

### **§ 2 Stellplatz- und Garagenmietverträge**

Die nach § 1 Ziff. 2 lit. g) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zum Abschluss von Stellplatz- und Garagenmietverträgen wird im Voraus erteilt, wenn

- der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster für entsprechende Verträge eines Haus- und Grundbesitzervereins entspricht,
- die im Vertragsmuster zutreffenden Wahlmöglichkeiten zutreffend ausgefüllt sind,
- in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen wurden, und
- der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen, marktgerechten Miete entspricht.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Mietvertrag ist gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

Der Vorlage einer Kopie des Kirchenvorstandsbeschlusses bedarf es nicht, soweit die Verwaltung der Mietobjekte einschließlich des Abschlusses von Mietverträgen einer externen Haus- und Mietverwaltung übertragen und dieser die zum Abschluss von Mietverträgen erforderliche Vollmacht erteilt wurde.

### **§ 3 Orgelpflegeverträge**

Die nach § 1 Ziff. 2 lit. d) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Orgelpflegeverträgen wird im Voraus erteilt, wenn

- der Orgelpflegevertrag dem aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht,
- das vereinbarte Entgelt den im Amtsblatt des Erzbistums Köln zuletzt veröffentlichten Werten entspricht, und
- der Vertrag mit einer Frist von längstens einem Jahr gekündigt werden kann.

Bei Orgelpflegeverträgen neu errichteter Orgeln reicht es aus, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist kündbar ist.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Vertrag ist gemäß § 3 der Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

### **§ 4 Glockenwartungsverträge**

Die nach § 1 Ziff. 2 lit. d) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zum Abschluss von Glockenwartungsverträgen wird im Voraus erteilt.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Vertrag ist gemäß § 4 der Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

### § 5 Friedhofssatzungen

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. l) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats für Friedhofssatzungen wird im Voraus erteilt, wenn die Friedhofssatzung dem jeweils aktuellen Muster des Erzbistums Köln entspricht.

Diese Vorausgenehmigung gilt nicht für Friedhofsgebührensatzungen.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Diese Friedhofssatzung ist gemäß § 5 der Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie der Friedhofssatzung samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

### § 6 Arbeitsverträge

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. h) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zum Abschluss und zur wesentlichen Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen wird im Voraus erteilt:

- a) Bei Abschluss von Arbeitsverträgen, wenn
  - die fachlichen und die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Artikel 6 erfüllt sind,
  - die Voraussetzungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung – KAVO – in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind,
  - der Arbeitsvertrag unter Verwendung der vom Erzbischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen erstellt wurde und
  - die Einstellung oder Änderung den genehmigten Stellenplan nicht überschreitet;
- b) bei Aufhebungsverträgen, sofern das von der Erzbischöflichen Behörde herausgegebene Muster unverändert übernommen wurde;
- c) wenn mit dem Beschäftigten eine von der Erzbischöflichen Behörde erstellte Zusatzvereinbarung oder ein solcher Praxisvertrag über ein duales Studium geschlossen wird;
- d) wenn ein Berufspraktikant länger als ein Jahr beschäftigt werden soll;
- e) wenn ein Ausbildungsverhältnis nach der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) begründet werden soll;
- f) wenn die Einstellung oder Änderung den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 sowie der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen entspricht.

Nicht im Voraus genehmigt sind:

- Arbeitsverträge mit Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder oder deren Stellvertretungen, Leitungen von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Offenen Tür (OT), mit Regionalkantorinnen und -kantoren, Seelsorgebereichsmusikerinnen und -musikern, Kirchenmusikerinnen und -musikern auf A- oder B-Stellen;
- Verträge mit Geschäftsführungen und Leitungen von gemeinnützigen Einrichtungen;
- Altersteilzeitvereinbarungen;

- Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden sowie Auszubildenden der Gemeindeverbände;
- Ausbildungsverträge mit Ausnahme von Beschäftigungen in Kindertageseinrichtungen;
- Arbeitsverträge im Rahmen von Projekt-/Sonderstellen.

Die Verträge nach lit. a) – lit. b) haben folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Vertrag ist gemäß § 6 der Ausführungsbestimmung Vorabgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

## § 7 Erbaurechtsangelegenheiten

### 1. Erbaurechtsbestellung

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. a) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zur Bestellung von Erbaurechten einschließlich der Erstreckung von Erbaurechten auf angrenzende Nebenflächen oder mit Nebengebäuden (z. B. Garage) bebaute Flächen, die vom Erbbauberechtigten genutzt werden, wird im Voraus erteilt, wenn der Erbaurechtsvertrag dem Vertragsmuster 1 des Erzbistums Köln entspricht und die Vertragsbedingungen den vom Vermögensrat und dem Konsortenkollegium am 1. Juli/ 10. Juli 2025 beschlossenen Vorabgenehmigungen entsprechen.

### 2. Änderung von Erbaurechtsverträgen

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. a) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zur Änderung von Erbaurechtsverträgen, die die Aufteilung des Erbaurechts in Wohnungserbaurechte nach dem WEG zum Inhalt haben, insbesondere zu Teilungserklärungen, wird im Voraus erteilt, soweit die Änderung den übrigen Vertragsinhalt nicht berühren und die Aufteilung des Erbbauzinses dabei nach objektiven Kriterien (z. B. Wohn-/Nutzfläche) erfolgt.

### 3. Erbaurechtsverlängerung

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. a) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zur Verlängerung von Erbaurechten wird im Voraus erteilt, wenn diese den vom Vermögensrat und dem Konsortenkollegium am 1. Juli/ 10. Juli 2025 beschlossenen Vorabgenehmigungen entsprechen und die Verlängerung unter Verwendung des Vertragsmusters 12 des Erzbistums Köln erfolgt.

### 4. Erbaurechtsveräußerung

Die nach § 1 Ziff. 1 a) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zur Zustimmung zur Veräußerung von Erbaurechten und Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts für den jeweiligen Verkaufsstall wird im Voraus erteilt, wenn der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen des Erbaurechtsvertrages eingetreten ist, sich hinsichtlich des Erbbauzinses gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, sich verpflichtet hat, etwaige Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten und keine Änderungen am Inhalt des Erbaurechtsvertrags vorgenommen worden sind.

### 5. Belastung von Erbaurechten

#### a) Belastung mit Grundpfandrechten

Die nach § 1 Ziff. 1 b) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats für Zustimmung zur Belastung von Erbaurechten – einschließlich der Abgabe von Nebenerklärungen (z. B. Stillhaltererklärung, Zustimmung zur Veräußerung des Erbaurechts im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Insolvenzverwalter) – mit Rechten, die nach § 5 ErbbauRG zustimmungspflichtig sind, sowie mit Rechten in Abteilung II des Grundbuchs, die nach dem Erbaurechtsvertrag zustimmungspflichtig sind, wird im Voraus erteilt, wenn der Erbbauzins wertgesichert ist bzw. im Zuge der Erbaurechtsbelastung wertgesichert wird, sowie im Grundbuch erstrangig und zwangsversteigerungsfest eingetragen ist. Eine Ausnahme von der Erstrangigkeit kann nur dann gewährt werden, wenn es sich um eine dem Erbbauzins vorgehende Dienstbarkeit handelt, aus denen eine Zwangsversteigerung nicht betrieben werden kann, z.B. eine Dienstbarkeit zur Sicherung von Wege- und Leitungsrechten.

#### b) Sonstige Belastungen

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. b) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zur Belastung von Erbaurechten wird erteilt:

- für die Änderung der Erbbauzinsreallast oder die Eintragung weiterer Erbbauzinsreallasten, wenn diese dem Vertragsmuster 9 des Erzbistums Köln in Erbaurechtsangelegenheiten entsprechen.
- für die Verteilung des Erbbauzinses bei Bildung von Wohnungserbbaurechten nach dem WEG auf die einzelnen Wohnungserbbaurechte, an denen zuvor eine Haftung für den gesamten Erbbauzins bestand, wenn die Verteilung nach objektiven Kriterien, (z. B. nach der Wohn- bzw. Nutzfläche) erfolgt.

## 6. Ermäßigung des Erbbauzinses

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. a) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats wird im Voraus erteilt zur Gewährung von Anlauf- und Sozialermäßigungen auf den vertraglichen Erbbauzins nach den vom Vermögensrat und dem Konsultorenkollegium am 1. Juli / 10. Juli 2025 beschlossenen Vorabgenehmigungen.

## 7. Rechtsanwaltsbeauftragungen in Erbaurechtsangelegenheiten

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. q) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats wird im Voraus erteilt zur Beauftragung von Rechtsanwälten, wenn zuvor eine Abstimmung mit dem Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats erfolgt ist.

# § 8 Pacht- und sonstige Nutzungsverträge

## 1. Abschluss von Landpachtverträgen

Die nach § 1 Ziff. 2 lit. g) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats wird im Voraus erteilt zum Abschluss von Landpachtverträgen, sofern die jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Vorschriften beachtet werden und das jeweils gültige Landpachtvertragsmuster des Erzbistums Köln verwendet wird.

## 2. Nachträge zu Landpachtverträgen

Die nach § 1 Ziff. 2 lit. g) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats wird im Voraus erteilt für Nachträge zu bestehenden Landpachtverträgen, die folgende Inhalte zum Gegenstand haben:

- Umschreibung des Landpachtvertrages mit mindestens gleichen Konditionen auf einen neuen Vertragspartner;
- Änderung der Nutzungsart von einer auf mehrjährige Kulturen in Verbindung mit einer Pachtanpassung. Die jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Vorschriften sind zu beachten;
- Verlängerung von Landpachtverträgen zur Angleichung der Laufzeit sämtlicher Landpachtverträge in einer Kirchengemeinde in Verbindung mit einer Pachtanpassung bis zu einer Verlängerung um maximal vier Jahre gemäß Grundsatzabstimmung mit dem Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats;
- Veränderungen des Pachtgegenstandes durch Zu- oder Abgang von Flächen aufgrund von Kauf- und Tauschverträgen, Flurbereinigungs- und Baulandumlegungsverfahren;
- Kirchenaufsichtsrechtliche Zustimmung zur Aufhebung eines Landpachtvertrages unter gleichzeitigem Neuabschluss mit neuem Vertragspartner für die Restlaufzeit des aufgehobenen Vertrages zu mindestens gleichem Pachtzins.

# § 9 Dienstbarkeiten und Baulasten

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. a) und lit. c) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats wird im Voraus erteilt für

- a) die Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zur Sicherung von Leitungsrechten zur überregionalen, nicht örtlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation), wenn vorab eine grundsätzliche Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit dem Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats erfolgt ist. Dies ist in Textform zu dokumentieren;
- b) die Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Baulasten für bestehende Leitungen auf bebauten Grundstücken, wenn diese entlang der Grundstücksgrenze verlegt sind und angrenzende, kircheneigene Grundstücke dadurch in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden;
- c) die Einräumung von Dienstbarkeiten und Baulasten (z.B. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) auf kircheneigenen Grundstücken, wenn vorab eine grundsätzliche Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit dem Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats erfolgt ist. Dies ist in Textform zu dokumentieren.

## § 10 Kauf- und Tauschverträge von Grundstücken

Die nach § 1 Ziff. 1 lit. a) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats wird im Voraus erteilt für:

- a) Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von unbebauten Grundstücken bis zu einem Verkehrswert von 50.000,00 Euro;
- b) Gestaltungsverträge für eine Bauerlaubnis nach dem entsprechenden Vertragsmuster des Bereichs Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats.

## § 11 Bestätigung des Vorliegens der Vorabgenehmigungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 7 bis 10 dieser Ausführungsbestimmungen wird durch die Serviceagentur sape durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtsrechtlich vorab genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln gemäß Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (VerwaltungsVO KG).“

Für die Richtigkeit

Ort, Datum Geschäftszeichen Unterschrift“

## § 12 Darlehen

Die nach § 1 Ziff. 2 lit. b) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zur Aufnahme von Darlehen über 50.000 € zwischen kirchengemeindlichen Fonds innerhalb einer Kirchengemeinde (sog. interne Darlehen) wird im Voraus erteilt, wenn der vorgegebene Zinssatz, der zweimal jährlich im KV-Newsletter veröffentlicht wird, zugrundgelegt wird und die Laufzeit 10 Jahre beträgt.

## § 13 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten zum 2. Januar 2026 in Kraft. Zugleich tritt Art. 1 „Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 4 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln“ der Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln vom 14. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 187, S. 318 ff.; zuletzt geändert am 28. April 2025, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 92, S. 181) außer Kraft.

## Nr. 18 Ausführungsbestimmungen für die Zulassung der digitalen Form für Anträge auf kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln nach § 3 S. 2 der „Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln“ (VerwaltungsVO KG)

Köln, 17. Dezember 2025

Anträge auf kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung sollen in allen genehmigungspflichtigen Sachverhalten grundsätzlich in digitaler Form gestellt werden. Der betreffende Beschluss des Kirchenvorstands oder der Verbandsvertretung/des Verbandsvorstands ist in Form eines Scans des beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Soweit für die Genehmigung des daraus folgenden Rechtsgeschäfts eine besondere Form vorgeschrieben ist, sind die Unterlagen so einzureichen, dass das Erzbischöfliche Generalvikariat die Genehmigung dieser Rechtsgeschäfte formgerecht vornehmen kann.

Die Ausführungsbestimmungen treten zum 2. Januar 2026 in Kraft.

## Nr. 19 Ausführungsbestimmungen zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG

Köln, 16. Dezember 2025

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

### § 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 5.000 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßigen Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen alle in § 22 KVVG in Verbindung mit § 1 der VerwaltungsVO KG aufgezählten Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte nach

- § 1 Ziff. 2 c) VerwaltungsVO KG (Kauf- und Tauschverträge),
- § 1 Ziff. 2 d) VerwaltungsVO KG (Werkverträge der dort genannten Art),
- § 1 Ziff. 2 e) VerwaltungsVO KG (Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge)

mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 5.000 EUR brutto im Einzelfall.

(3) Unbeschadet Absatz 2 sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Absatz 1 auch Miet-, Pacht-, Leasingverträge, die nicht unter den Genehmigungsvorbehalt nach § 1 Ziff. 2 g) VerwaltungsVO KG fallen, sowie die Betreuungsverträge in den kirchengemeindlichen Kindertageseinrichtungen.

### § 2 Heraufsetzung der Wertgrenze

Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss die Wertgrenze nach § 1 Abs. 1 und 2 bis zur Höhe des doppelten Betrages einheitlich heraufsetzen. Eine darüberhinausgehende Erhöhung bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

### § 3 Bevollmächtigung Dritter

Gemäß § 21 Abs. 4 KVVG kann der Kirchenvorstand auch eine andere Person, insbesondere die Verwaltungsleitung, oder einen Ausschuss des Kirchenvorstands mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung betrauen.

### § 4 Geltung für (Kirchen-) Gemeineverbände

Die Regelungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Geschäfte der (Kirchen-) Gemeineverbände.

### § 5 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten zum 2. Januar 2026 in Kraft. Zugleich tritt Artikel 2 „Ausführungsbestimmungen zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 3“ der Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln vom 14. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 187, S. 318 ff.; zuletzt geändert am 28. April 2025, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 92, S. 181) außer Kraft.

## Nr. 20 Verbindlicher Rahmenaktenplan für die Aktenführung in den Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeineverbänden im Erzbistum Köln

Köln, 16. Dezember 2025

Für die Aktenführung in den Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeineverbänden im Erzbistum Köln wird hiermit die Geltung des Rahmenaktenplanes in der Anlage angeordnet. Die Anwendung erfolgt verpflichtend zu einem Stichtag, spätestens jedoch bei Neuordnung der Pfarreien oder Kirchengemeinden durch Fusion oder bei Gründung eines Kirchengemeineverbandes. Es wird auf die dem Rahmenaktenplan vorangestellten Erläuterungen und Hinweise verwiesen.

## Anlage

### Rahmenaktenplan für Registraturen der Pfarreien und Kirchengemeinden im Erzbistum Köln

#### Erläuterungen und Hinweise

Der vorliegende Rahmenaktenplan für Registraturen der Pfarreien und Kirchengemeinden im Erzbistum Köln trägt den veränderten Gegebenheiten Rechnung. Er findet Anwendung auf fusionierte Pfarreien und Kirchengemeinden sowie auf solche, die sich für den „Spurwechsel“ entschieden haben, und ist dementsprechend zu nutzen.

Der Rahmenaktenplan ist in neun Hauptgruppen gegliedert und basiert in seiner weiteren **Untergliederung** im Wesentlichen auf dem Dezimalsystem. Er ist das Gerüst für die digitale und analoge Ablage von Akten durch die verschiedenen Aktenbildner (Seelsorgeteam, Pastoralbüro, Verwaltungsleitung, Gremien). Durch die Auslagerung von Betreffen in diverse Servicestellen (z.B. SSL, SAPE) werden manche **Aktengruppen** des Rahmenaktenplans nicht mehr in dem Maße wie bisher bedient. Der Rahmenaktenplan kann nach Bedarf unter Fortführung der Nummerierung erweitert werden, was in jedem Fall zu dokumentieren ist. Aktengruppen, die keine Verwendung finden, bleiben als Platzhalter unverändert bestehen.

Die **Umstellung der Registratur** auf den neuen Aktenplan erfolgt zu einem Stichtag, spätestens jedoch bei der Neuordnung von Pfarreien und Kirchengemeinden (Fusion oder KGV-Gründung). Ab dem Stichtag erfolgt die Neuablage ausschließlich in dem neuen Aktenplan. Abgeschlossene Vorgänge bleiben im System des alten Aktenplans. Für die laufende Verwaltung benötigte Vorgänge werden bedarfsorientiert aus dem alten Aktenplan in den neuen übertragen.

Idealerweise erhalten Aktengruppen bzw. Files bereits bei ihrer Anlage eine Kennzeichnung, die Rückschluss auf ihre **Aufbewahrungsfrist** gibt. Diese Aufbewahrungsfrist orientiert sich an der aktuellen Kassationsordnung (Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von pfarramtlichen Unterlagen, Fristen- und Bewertungskatalog, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 104, S. 152 ff.), die sich in ihrer Systematik einstweilen noch an dem alten Rahmenaktenplan orientiert. Abgeschlossene Vorgänge sind in der Altregistratur aufzubewahren und in regelmäßigen Abständen einer Prüfung auf Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu unterziehen. Dauerhaft aufzubewahrende Vorgänge sind in das Pfarrarchiv zu überführen. Dabei ist darauf zu achten, dass Akten und Amtsbücher früherer Rechtsträger (Pfarreien, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverband) nicht vermischt, sondern ausreichend gekennzeichnet getrennt aufbewahrt werden.

Der vorliegende Rahmenaktenplan ersetzt seine 1985 entstandenen und 2009 neugefassten Vorgänger. Die jetzige Neufassung entstand in einer Arbeitsgruppe, die sich unter Federführung des Historischen Archivs des Erzbistums Köln aus Verwaltungsleitungen der AG Pastoralbüro sowie dem Fachbereich Registratur des Erzbischöflichen Generalvikariates zusammensetzte.

Rückfragen können an das Historische Archiv des Erzbistums Köln unter der Mailadresse archiv@erzbistum-koeln.de gerichtet werden.

#### Inhaltsverzeichnis

##### 0           GKZ KG Patrozinium Ort

*Erläuterung: Hierunter werden die aktuellen KG nach GKZ bzw. die zukünftige fusionierte PE abgebildet.*

- 01       Kirchenvorstand
- 02       Finanzwesen
- 03       Liegenschaften
- 04       Pfarr- und Ortsgeschichte
- 05       Öffentlichkeitsarbeit
- 06       Pfarrsoziographie
- 07       Besondere Ereignisse
- 08       Überpfarrliche Angelegenheiten
- 09       Zivile und staatliche Angelegenheiten

**1 SBKZ KGV**

*Erläuterung: Hierunter wird der jetzige KGV nach SBKZ oder ggf. der zukünftige KGV (nach Spurwechsel) abgebildet.*

- 11 Verbandsvertretung  
12 Haushalts- und Kassenführung

**2 Pastorale Einheit – Prozess**

- 21 Allgemeines  
22 Verwaltungsausschuss  
23 Entwicklungsfelder  
24 Koordinierungsteam

**3 Pastoralteam – Gemeindeteam**

- 31 Pastoralteam  
32 Gemeindeteam 1

**4 Pfarrgemeinderat**

- 41 Pfarreirat – Rat der PE  
42 PGR GKZ 1  
43 PGR GKZ 2

**5 Pastoralbüro**

- 51 Allgemeines  
52 Verwaltungsangelegenheiten  
53 Vollmachten – Zeugnisse  
54 Datenschutz  
55 Visitationen

**6 Personalia**

- 61 Allgemeines  
62 Personal Hauptamt  
63 Pastorale Dienste – Verwaltungsleitung  
64 Ehrenamtlich Mitarbeitende

**7 Gruppierungen – Vereine – Verbände**

- 71 Allgemeines  
72 Liturgiebezogene Ausrichtung  
73 Musikalische Ausrichtung  
74 Pfarreigene Vereine und Gruppen  
75 KÖB  
76 Fördervereine  
77 Caritasverbände  
78 Ordensniederlassungen

**8 Gottesdienste – Sakramente**

- 81 Gottesdienst  
82 Taufe  
83 Erstkommunion  
84 Firmung  
85 Buße – Beichte

- 86 Krankensalbung
- 87 Weiheeskrament – geistliche Berufe
- 88 Ehe
- 89 Tod – Begräbnis
  
- 9 Seelsorge – Caritas
- 91 Seelsorge
- 92 Caritas – Soziales
- 93 Verkündigung – Bildung – Ökumene

#### Inhaltsverzeichnis detailliert

##### 0 GKZ KG Patrozinium Ort

*Erläuterung: 0-er Gruppe kommt im Fall von „Spurwechsel“ so häufig vor, wie es Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit gibt*

##### 01 Kirchenvorstand

- 011 Organisation – Allgemeiner Schriftverkehr
  - z. B. Namens- und Adresslisten, allgemeiner Schriftverkehr*

##### 012 Einladungen – Tagesordnungen

##### 013 Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung

##### 014 Protokolle

##### 015 Abschriften

##### 016 Sachausschüsse

*Zusammensetzung, Protokolle*

##### 016-1 Bauausschuss

##### 016-2 Finanzausschuss

##### 016-3 Personalausschuss

##### 016-4 Kitaausschuss

##### 016-5 Friedhofsausschuss

##### 016-6 Vor-Ort-Ausschuss

##### 016-7 Weitere Ausschüsse

*z.B. Arbeitsschutz, Öffentlichkeitsarbeit*

##### 017 Geschäftsführender Vorsitz

##### 018 Wahlen

##### 02 Finanzwesen

##### 021 Haushalts- und Kassenführung

##### 021-1 Umsatzsteuer

##### 021-2 Wirtschaftsplanung

##### 021-3 Quartalsauswertungen

##### 021-4 Jahresabschluss

##### 021-5 Buchführung

*z.B. Spitzabrechnungen, KGV-Umlage, Barkasse*

##### 021-6 Zuwendungen

*z.B. Spenden*

##### 021-7 Revision

*Berichte und Anlagen*

- 022 **Vermögensverwaltung**  
022-1 Allgemeines  
*auch Rechtsgrundlagen, Vorschriften*  
022-2 Liegenschaftsverzeichnis  
022-3 Inventarverzeichnis  
*auch Siegelverzeichnis; Kunstinventar siehe 032-301-2*  
022-4 Stiftungsverzeichnis  
*einmalige Registrierung jeder Stiftung*  
022-5 Stiftungsbuch  
*laufende Persolvierung*  
022-6 Intentionsbuch  
022-7 Stipendienabrechnungen  
022-8 Kollekteneingangsbuch  
*auch Caritas-Haussammlungen*  
022-9 Treuhandbuch  
*Rechnungen und Belege zum Treuhandbuch, Spendenlisten*
- 023 **Verwaltung des Kapitalvermögens**  
023-1 Allgemeines  
023-2 Stiftungen  
*Geld-, Kapital-, Sachstiftungen*  
023-3 Geldanlagen  
023-4 Darlehen  
*Aufnahme und Tilgung von Darlehen, auch Baudarlehen*  
023-5 Fundraising
- 024 **Versicherungen**  
024-1 Allgemeines  
024-2 Schadensfälle
- 03 **Liegenschaften**  
031 **Bewirtschaftung von Grundstücken**  
031-1 Allgemeines  
031-2 Bewirtschaftung von Grundstücken  
031-3 Erbbaurechte  
031-4 Landpachten  
031-5 Weitere Bewirtschaftungsformen  
031-6 Sondernutzung von Grundstücken  
031-7 Grundsteuer
- 032 **Gebäude**  
032-1 **Allgemeines**  
032-101 Wartungsverträge  
032-102 Potenzialanalyse  
032-103 Weitere Angelegenheiten
- 032-2 **Haus- und Mietverwaltung**  
032-201 Allgemeines  
032-202 Nebenkostenabrechnung  
032-203 Preisangepassung  
032-204 Mietverträge

- 032-3 **Kirchen**
- 032-301 Pfarrkirche
- 032-301-1 Bau – Instandhaltung
- 032-301-2 Kunst – Ausstattung  
*hier auch Kunstinventar*
- 032-301-3 Orgel
- 032-301-4 Glocken
- 032-301-5 Heizung
- 032-301-6 Sonstiges  
*z.B. Photovoltaikanlage, Lautsprecheranlage*
- 032-302 Weitere Kirche – Kapelle 1  
**Untergliederung wie bei Pfarrkirche**
- 032-303 Weitere Kirche – Kapelle 2
- 032-304 Weitere Kirche – Kapelle 3
- 032-4 Wohn- und Geschäftshäuser**
- 032-401 Haus 1
- 032-402 Haus 2
- 032-5 Kindertagesstätte/n**
- 032-501 Kita 1
- 032-502 Kita 2
- 032-6 Jugendheime**  
*auch: TOT, GOT*
- 032-601 Jugendheim 1
- 032-602 Jugendheim 2
- 032-7 Pfarrheime – Pfarrzentren**
- 032-701 Pfarrheim 1
- 032-702 Pfarrheim 2
- 032-8 Pfarrbüchereien**
- 032-801 Pfarrbücherei 1
- 032-802 Pfarrbücherei 2
- 032-9 Altenheime – Pflegeheime – Krankenhäuser**  
*Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinde*
- 032-901 Altenheim 1
- 032-902 Altenheim 2
- 033 Friedhofsverwaltung**
- 033-1 Allgemeines  
*z.B. Friedhofs- und Gebührenordnung*
- 033-2 Trauerhalle
- 033-3 Bestattungsbuch
- 033-301 Gräberverzeichnis  
*auch Friedhofspläne*
- 033-302 Beerdigungsverzeichnis  
*Namensverzeichnis*
- 033-4 Vergabe von Grabstellen  
*auch Urkunden*

- 04 Pfarr- und Ortsgeschichte**  
041 Gründung und Struktur der KG  
*hier bspw.:*  
- *Gründung, Strukturreformen, Fusion: bischöfliche und staatliche Urkunden*  
- *Patrozinium usw.*  
- *Umschreibung des Pfarrgebietes, Pfarrgrenzen, Stadt- und Straßenpläne, Skizzen*  
- *Veränderungen im Pfarrsprengel: Umpfarrungen, Einpfarrungen, Grenzänderungen*  
- *Besondere Rechtsverhältnisse, z. B. Patronate*  
- *Pfarrbeschreibung, z. B. Skizzen und Hinweise zu Kirchen, Kapellen und Einrichtungen usw.*  
- *Milieustudien*
- 042 Pfarrchronik
- 043 Pfarrarchiv  
*Ordnungs- und Verzeichnungsmaßnahmen, Findbücher, Verzeichnisse*
- 05 Öffentlichkeitsarbeit**  
051 Pfarrnachrichten – Gottesdienstordnung  
052 Pfarrbriefe  
053 Internetredaktion – Homepage  
054 Social Media  
055 Plakate – Flyer – Logos – Filme  
*auch Bekanntmachungen, Zeitungsausschnitte, Flugblätter, Fotos*  
056 Festschriften – Druckwerke  
057 Kirchenzeitung
- 06 Pfarrsoziographie**  
061 Kirchliche Statistik  
*auch Kirchenbesucherzählung*  
062 Kirchenaustritte  
063 Konversionen – Wiederaufnahmen
- 07 Besondere Ereignisse**  
071 Jubiläen  
072 Pfarrfeste  
073 Einführungen – Verabschiedungen  
074 Sonstiges  
075 Visitationen
- 08 Überpfarrliche Angelegenheiten**  
081 Erzbistum Köln  
082 Diözesanrat der Katholiken  
083 Stadt- bzw. Kreisdekanat  
084 Beziehungen zu kommunalen Stellen  
085 Servicestellen  
*Grundsätzliches*  
086 Kindertagesstätten  
087 Pastorale Veranstaltungen
- 09 Zivile und staatliche Angelegenheiten**  
091 Beziehungen zu diversen Organen  
*Kommune, Behörden, Institutionen, Firmen, Parteien, Interessenvertretungen usw.*  
092 Bürgerstiftungen u.ä.

**1 SBKZ KGV**

[kann gelöscht werden bei fusionierten Pfarreien und Kirchengemeinden]

- 11 Verbandsvertretung
- 111 Organisation – Allgemeiner Schriftverkehr
  - z. B. Namens- und Adresslisten, allgemeiner Schriftverkehr*
- 112 Einladungen – Tagesordnungen
- 113 Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung
- 114 Protokolle
- 115 Abschriften
- 116 **Sachausschüsse**
  - Zusammensetzung, Protokolle*
- 116-1 Bauausschuss
- 116-2 Finanzausschuss
- 116-3 Personalausschuss
- 116-4 Kitaausschuss
- 116-5 Weitere Ausschüsse
  - z.B. Liegenschaften, Arbeitsschutz, Öffentlichkeitsarbeit*

**12 Haushalts- und Kassenführung**

- 121 Umsatzsteuer
- 122 Wirtschaftsplanung
- 123 Quartalsauswertungen
- 124 Jahresabschluss
- 125 Buchführung
  - z.B. Spitzabrechnungen, KGV-Umlage*
- 126 Zuwendungen
- 127 Revision

(ggf. weitere Ordner für den einzelnen KGV nach Muster anlegen, angefangen mit 1 SBKZ)

**2 Pastorale Einheit – Prozess****21 Allgemeines**

*z. B. #ZusammenFinden, Statut für die Entwicklung der Pastoralen Einheiten*

**22 Verwaltungsausschuss**

- 221 Organisation – Allgemeiner Schriftverkehr
  - z. B. Namens- und Adresslisten, allgemeiner Schriftverkehr, Geschäftsordnung, Umlageschlüssel*
- 222 Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung
  - auch Einladungen, Tagesordnungen*
- 223 Protokolle – Abschriften
- 224 Haushalts- und Kassenführung

**23 Entwicklungsfelder**

- 231 Grundlagen
- 232 Pastoralentwicklung – Innovation
- 233 Engagement – Mitverantwortung
- 234 Vernetzung – Kooperation
- 235 Organisation – Verwaltung
- 236 Gebäude – Nachhaltigkeit

- 24           **Koordinierungsteam**  
241         Organisation – Allgemeiner Schriftverkehr  
              *z. B. Namens- und Adresslisten, allgemeiner Schriftverkehr*  
242         Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung  
              *auch Einladungen, Tagesordnungen*  
243         Protokolle – Abschriften
- 3           **Pastoralteam – Gemeindeteam**
- 31           **Pastoralteam**  
311         Allgemeines  
312         Dienstbesprechungen
- 32           **Gemeindeteam 1**  
321         Allgemeines  
              *Gründung, Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Ausführungsbestimmungen etc.*  
322         Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung  
              *auch Einladungen, Tagesordnungen*  
323         Protokolle – Abschriften
- 4           **Pfarrgemeinderat**
- 41           **Pfarreirat – Rat der PE**  
411         Organisation – Allgemeiner Schriftverkehr  
              *z. B. Namens- und Adresslisten*  
412         Einladungen – Tagesordnungen  
413         Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung  
414         Protokolle  
415         Abschriften  
416         Sachausschüsse  
416-1       Liturgieausschuss  
416-2       Öffentlichkeitsausschuss  
416-3       weitere Ausschüsse
- 42           **PGR GKZ 1**  
421         Organisation – Allgemeiner Schriftverkehr  
              *z. B. Namens- und Adresslisten*  
422         Einladungen – Tagesordnungen  
423         Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung  
424         Protokolle  
425         Abschriften  
426         **Sachausschüsse**  
426-1       Liturgieausschuss  
426-2       Öffentlichkeitsausschuss  
426-3       weitere Ausschüsse  
427         Vorsitz – Vorstand  
428         Wahlen
- 43           **PGR GKZ 2**  
431         Organisation – Allgemeiner Schriftverkehr  
              *z. B. Namens- und Adresslisten*

- 432 Einladungen – Tagesordnungen  
433 Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung  
434 Protokolle  
435 Abschriften  
436 Sachausschüsse  
436-1 Liturgieausschuss  
436-2 Öffentlichkeitsausschuss  
436-3 weitere Ausschüsse  
437 Vorsitz – Vorstand  
438 Wahlen
- 5 **Pastoralbüro**
- 51 **Allgemeines**  
511 Organisation  
*Ansprechpartner, Adressenlisten, Betriebsanleitungen, Handbücher, Kassationsordnung*  
512 Vorlagen – Formulare  
*Unterlagen zur Verwaltungsvereinfachung, Briefbögen, Etiketten, Logos, Vorlagen für Glückwünsche, etc.*
- 52 **Verwaltungsangelegenheiten**  
521 Raumvergabe  
*Räumlichkeiten, Inventar, Hausordnung*  
522 Schlüsselverwaltung  
523 Einkauf  
524 IT – Kommunikationstechnik  
*auch Verträge*  
525 Sonstige Korrespondenz  
*sofern keine Sachakte vorhanden!*
- 53 **Vollmachten – Zeugnisse**  
531 Pfarramtliche Zeugnisse – Referenzen  
532 Vollmachten
- 54 **Datenschutz**  
541 Allgemeines  
*bDSB, Verfahrensverzeichnis, Widersprüche*  
542 Einwilligungserklärungen  
543 Verpflichtungserklärungen  
544 Schulungen
- 55 **Visitationen**  
*Organisation, Termine*
- 6 **Personalia**
- 61 **Allgemeines**  
611-01 Allgemeines  
*siehe auch Verwaltungshandbuch und KAVO*  
611-02 Arbeits- und besoldungsrechtliche Grundlagen  
611-03 Dienstbesprechungen

- 
- 611-04 Mitarbeiterinformationen
  - 611-05 Arbeitsschutz
  - 611-06 BEM
  - 611-07 Fahrradleasing
  - 611-08 Fahrtkostenabrechnungen
  - 611-09 Jobticket
  - 611-10 Mindestlohn
  - 611-11 Mitarbeiterjahresgespräche
  - 611-12 MAV
  - 611-13 Personalentwicklung
  - 611-14 Personalgewinnung
  - 611-15 Prävention
  - 611-16 Abwesenheitsverwaltung
    - z.B. Urlaubsplanung, Freizeitausgleich, Freistellung, etc.*
  - 611-17 Checklisten – Vorlagen

*Hier sind Ergänzungen denkbar – bei Bedarf zu erweitern.*

- 62 Personal Hauptamt**
  - 621 Mitarbeiterlisten – Auswertungen**
    - z.B. Dienstjubiläen, Folgedienstkonzept, Fehlzeiten, GfB, Maske 87, etc.*
  - 622 Folgedienste**
    - 622-1 KirchenmusikerIn
    - 622-2 KüsterIn
    - 622-3 Verwaltungspersonal
      - z.B. PfarramtssekretärIn*
  - 623 Sonstiges Personal**
    - 623-1 HausmeisterIn – Reinigung
    - 623-2 Personal der Jugendeinrichtungen
      - Jugendheime, „Offene Tür“ usw.*
    - 623-3 Personal in Pflegebetrieben
      - Kranken-, Alten-, Familienpflege, Dorfhelper/in, in Caritaspflegestationen oder Einzelambulanzen usw.*
    - 623-4 Personal in der Friedhofsverwaltung
    - 623-5 Weiteres Personal
      - z.B. Vertretungskräfte, Honorarkräfte*
  - 63 Pastorale Dienste – Verwaltungsleitung**
    - 631 Allgemeines
    - 632 Priester – Diakone
    - 633 Laien im Pastoralen Dienst
    - 634 PraktikantInnen
    - 635 VL – VA
  - 64 Ehrenamtlich Mitarbeitende**
    - 641 Allgemeines
    - 642 Ehrenamtsverwaltung
    - 643 Prävention

- 7       **Gruppierungen – Vereine – Verbände**
- 71      Allgemeines
- 72      Liturgiebezogene Ausrichtung
- 73      Musikalische Ausrichtung
- 74      Pfarreigene Vereine und Gruppen
- 741     Jugend
- 742     Erwachsene – Familien
- 742-1   Frauen
- 742-2   Männer
- 742-3   Familien
- 742-4   Senioren
- 742-5   Schützen
- 742-6   Brauchtum  
*z. B. Pfarrkarneval; Passionsspiel*

*Hier ggf. weitere Ordner für KAB, Kolping, KKV, Landvolkbewegung etc.*

- 75      **KÖB**
- 751     KÖB 1
- 752     KÖB 2
- 753     KÖB 3
- 76      **Födervereine**  
*z. B. Kirchenmusik; Orgelbauverein, Pfarrverein; „Bürgerstiftungen“ siehe unter 092*
- 761     Föderverein 1
- 762     Föderverein 2
- 77      **Caritasverbände**
- 78      **Ordensniederlassungen**
- 781     Ordensniederlassung 1
- 782     Ordensniederlassung 2
- 8       **Gottesdienste – Sakramente**
- 81      **Gottesdienst**
- 811     Allgemeines – Organisatorisches
- 812     Planung Gottesdienstordnung
- 813     Zelebrationsplan
- 814     Vermeldungen  
*Proclamanden und Aufrufe der Bischofskonferenz*
- 815     Gottesdienstvorbereitungen  
*z.B. Verlaufspläne, Liedblätter*
- 816     Kirchenmusik – Konzerte  
*z. B. Erlaubnisse, Schriftverkehr, Programme, Gema; Chor und musikalisch ausgerichteten Gruppen siehe unter 73*
- 817     **Mitarbeit beim Gottesdienst**
- 817-1   AK Gottesdienstvorbereitung
- 817-2   MessdienerInnen

- 817-3 LektorInnen – KommunionhelperInnen  
817-4 Willkommensdienste  
817-5 Wortgottesdienstleitungen  
**818 Religiöses Brauchtum**  
*z.B. Patrozinium, Kirchweihfeste, Ewiges Gebet*  
818-1 Allgemeines  
818-2 Prozessionen  
818-3 Wallfahrten  
**82 Taufe**  
821 Allgemeines  
*auch Taufanmeldungen*  
822 Taufregister  
823 Taufkatechese  
824 Anlagen zum Taufregister  
*z. B. Meldungen der Standesämter, Namensänderungen, Adoptionen, Taufregisteränderungen, nachgetragene und bedingungsweise Taufen, Nottaufen, Taufen Erwachsener, Taufmitteilungen an und aus anderen Kirchengemeinden, Bescheinigungen über Taufspendung (auch Patenbescheinigungen)*  
**83 Erstkommunion**  
831 Allgemeines  
832 Erstkommunionregister  
833 Erstkommunionkatechese  
834 Organisatorische Vorbereitung  
*z. B. Listen, Informationsschreiben, Fahrten; Programme der Feiern; jahrgangsweise*  
835 Kommunionjubiläen  
**84 Firmung**  
841 Allgemeines  
*hier auch Not- und Einzelfirmungen*  
842 Firmregister  
843 Firmkatechese  
844 Organisatorische Vorbereitung  
*z. B. Listen, Informationsschreiben, Fahrten; Programme der Feiern; Anlagen zum Firmregister; jahrgangsweise*  
845 Anlagen zum Firmregister  
*z. B. Firmmitteilungen an und aus anderen Pfarreien, Bescheinigungen über die Spendung der Firmung*  
**85 Buße – Beichte**  
*z. B. Bußkatechese, Bußgottesdienste*  
**86 Krankensalbung**  
*z. B. Krankengottesdienste mit Feier der Krankensalbung*  
**87 Weihe sakrament – geistliche Berufe**  
*z.B. Spendung des Weihe sakraments an Priester-, Diakonats- und Ordenskandidaten (und -kandidatinnen) aus der Kirchengemeinde, Primiz*  
**88 Ehe**  
881 Allgemeines  
882 Ehekatechese – Ehepastoral  
883 Ehevorbereitungsprotokolle  
884 Trauungs-/Eheregister  
885 Anlagen zum Eheregister

- z. B. Ehemitteilungen an und aus anderen Kirchengemeinden, Bescheinigungen
- 886 Trauungsfeier
- 887 Ehejubiläen
- 888 Ehrechtlche Angelegenheiten  
z. B. Sanatio in radice; Nichtigkeitserklärungen, Offizialatssachen
- 89 Tod – Begräbnis
- 891 Allgemeines  
z. B. Organisation der Hilfe bei Sterbefällen in Kirchengemeinde und Seelsorgebereich, Listen von Ansprechpartnern, Friedhöfen und Bestattern usw.
- 892 Sterberegister
- 893 Totenbuch
- Anlagen zum Sterberegister  
z. B. Mitteilungen des Standesamtes, Bescheinigungen
- 894 Priestergräber
- 9 Seelsorge – Caritas
- 91 Seelsorge
- 911 Allgemeine Pfarrseelsorge  
hier v.a. einzelne Seelsorgeaktivitäten für Familien, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, Senioren usw.
- 912 Einkehrtage – Exerzitien – Gemeindemission
- 913 Caritas
- 913-1 Allgemeines
- 913-2 Patenschaften
- 913-3 Veranstaltungen – Aktionen
- 913-4 Kirchliche Missions- und Hilfswerke – Diaspora  
interne Gliederung möglich, z. B. Misereor, Adveniat, Bonifatiuswerk der Kinder (Sternsinger), Renovabis
- 92 Caritas – Soziales
- 921 Pfarrcaritas
- 921-1 Allgemeines
- 921-2 Caritasvereine
- 921-3 Sozialeinrichtungen  
z. B. Sozialsprechstunden, Kleiderkammer, „Tafel“, Obdachlosenhilfe, Ambulanter Pflegedienst, Caritas-Pflegestation(en), Familienpfleger/in
- 922 Beratungsstellen  
z. B. Ehe-, Familien-, Lebensberatung, Telefonseelsorge
- 923 Freizeiten  
z.B. Ferien- und Erholungsmaßnahmen
- 924 Einzelhilfen
- 93 Verkündigung – Bildung – Ökumene
- 931 Allgemeines
- 932 Familienzentrum – Bildungsveranstaltungen
- 933 Weitere Bildungseinrichtungen  
z. B. Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas und anderen Bildungsstätten
- 934 Ökumene
- 934-1 Allgemeines  
z. B. Adressen-, Telefon- und Kontaktlisten, Verteiler, Gemeinsame Erklärungen
- 934-2 Veranstaltungen – Gottesdienste

## Nr. 21 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Berthold Wolff, zum Vermögensverwalter und Herr Heinz Schmidt, Josefstraße 58, 51143 Köln zu seinem Stellvertreter bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

## Nr. 22 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Klaus-Peter Vosen, zum Vermögensverwalter und Herr Dr. Lutz-Gerald Goebel sowie Frau Frederike Escher-Goebel, Seydlitzstr. 13, 42281 Wuppertal-Barmen zu seinen Stellvertretern bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

## Nr. 23 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Stadtdechant Dr. Bruno Kurth, zum Vermögensverwalter und Herr Reinhard Thomas, Wichernweg 1, 42115 Wuppertal und Frau Rosemarie Mues, Gellertweg 13, 42115 Wuppertal zu seinen Stellvertretern bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

**Nr. 24 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bonn-Limperich**

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Markus Feggeler, zum Vermögensverwalter und Herr Michael Assenmacher, Maria-Montessori-Allee 87, 53229 Bonn sowie Herr Peter Lohner, Landgrafenweg 38, 53227 Bonn zu seinen Stellvertretern bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

**Nr. 25 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Lucia, Bedburg-Rath**

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 die Errichtung eines Vermögensverwaltungsgremiums der Kirchengemeinde angeordnet. Der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Dr. Johannes Wolter, wird zum Vorsitzenden und folgende Personen zu Mitgliedern des Gremiums bestellt:

- Herr Herbert Förster, Holtroper Straße 14, 50181 Bedburg
- Herr Gerhard Schmitz-Du Mont, Friedensstraße 52, 50181 Bedburg
- Frau Hildegard Esser-Wolf, Frauweilerring 39 a, 50181 Bedburg
- Frau Kirsten Schmitz-Du Mont, Friedensstraße 52, 50181 Bedburg

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

**Nr. 26 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Bedburg-Kaster**

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 die Errichtung eines Vermögensverwaltungsgremiums der Kirchengemeinde angeordnet. Der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Dr. Johannes Wolter, wird zum Vorsitzenden und folgende Personen zu Mitgliedern des Gremiums bestellt:

- Herr Michael Kremer, Gerhardstraße 18, 50181 Bedburg
- Herr Johann-Wilhelm Olpen, Am Zelenberg 40, 50181 Bedburg
- Frau Sabine Specht-Barleben, Kiefernweg 6, 50181 Bedburg
- Herr Samuel Haan, Gerhardstraße 2, 50181 Bedburg

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

## **Nr. 27 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus, Bedburg**

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Dr. Johannes Wolter, zum Vermögensverwalter und Herr Heinzbert Fassbender, An der Biverschnell 3, 50181 Bedburg und Herr Robert Lepper, Schlossallee 2, 50181 Bedburg zu seinen Stellvertretern bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

## **Nr. 28 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl-Badorf**

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Joachim Thull, zum Vermögensverwalter und Herr Friedhelm Heuser, Euskirchener Straße 29, 50321 Brühl sowie Herr Maximilian Walbröl, Heinrich-Lierz-Straße 13, 50321 Brühl zu seinen Stellvertretern bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

## **Nr. 29 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius, Weilerswist**

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kreisdechant Guido Zimmermann, zum Vermögensverwalter bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

### **Nr. 30 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Laurentius, Weilerswist-Metternich**

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 die Errichtung eines Vermögensverwaltungsgremiums der Kirchengemeinde angeordnet. Der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kreisdechant Guido Zimmermann, wird zum Vorsitzenden und folgende Personen zu Mitgliedern des Gremiums bestellt:

- Herr Rainer Leesberg, Rheinbacher Straße 8, 53919 Weilerswist-Müggenhausen
- Herr Michael Freiherr Spies von Büllsheim, Wasserburgstraße 4, 53919 Weilerswist-Metternich
- Herr Wolfgang Zehnpfennig, Frankenstraße 32, 53919 Weilerswist-Metternich

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

### **Nr. 31 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, Alfter-Gielsdorf**

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pfarrer Matthias Genster, zum Vermögensverwalter und Frau Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof, Kirchgasse 61, 63347 Alfter zu seiner Stellvertreterin bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

## Nr. 32 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Swisttal-Ollheim

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.4) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 die Errichtung eines Vermögensverwaltungsgremiums der Kirchengemeinde angeordnet. Der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pater Marek Madej, wird zum Vorsitzenden und folgende Personen zu Mitgliedern des Gremiums bestellt:

- Herr Heiner Meurs, Breite Straße 25, 53913 Swisttal-Ollheim
- Herr Dr. Emil Betzler, Breite Straße 24, 53913 Swisttal-Ollheim
- Frau Petra Grün, Marienstraße 77, 53913 Swisttal-Ollheim
- Herr Dr. Max Plassmann, Ludendorfer Straße 6, 53913 Swisttal-Ollheim
- Herr Paul Freiherr von Boeselager, Gut Vershoven, 53913 Swisttal-Ollheim

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

## Nr. 33 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Hennef-Geistingen

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kreisdechant Hans-Josef Lahr, zum Vermögensverwalter und Frau Iris Rose, Kurt-Schumacher-Straße 37, 53773 Hennef (Sieg), zu seiner Stellvertreterin bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

## Nr. 34 Einrichtung einer Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph und St. Judas Thaddäus, Königswinter (Thomasberg-Heisterbacherrott)

Köln, 4. Dezember 2025

In der Kirchengemeinde konnte die Wahl des Kirchenvorstandes am 8./9. November 2025 mangels ausreichender Anzahl von Kandidaten nicht durchgeführt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde sicherzustellen, wird daher gem. § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184, S. 299 ff.) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 der bisherige Vorsitzende des Kirchenvor-

standes, Herr Pfarrer Markus Hoitz, zum Vermögensverwalter und Frau Kordula Liebrenz, Herzeleid 69, 53639 Königswinter und Herr Gerd Mainzer, Wiesenstr. 22 b, 53639 Königswinter zu seinen Stellvertretern bestellt.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 3 KVVG hat die Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

### Nr. 35 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Bruno, Köln

Köln, 17. Dezember 2025

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) werden hiermit die mit Datum vom 3. Dezember 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Bruno, Köln bekannt gemacht.



### Nr. 36 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück

Köln, 17. Dezember 2025

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) werden hiermit die mit Datum vom 18. November 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bekannt gemacht.



### Nr. 37 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim

Köln, 17. Dezember 2025

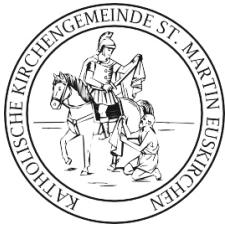
Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) werden hiermit die mit Datum vom 18. November 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim bekannt gemacht.



## Nr. 38 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen

Köln, 17. Dezember 2025

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 110, S. 169 ff) werden hiermit die mit Datum vom 17. November 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen bekannt gemacht.



## Nr. 39 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel

Köln, 17. Dezember 2025

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 110, S. 169 ff) werden hiermit die mit Datum vom 1. Dezember 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel bekannt gemacht.



## Nr. 40 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg

Köln, 17. Dezember 2025

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 110, S. 169 ff) werden hiermit die mit Datum vom 2. Dezember 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg bekannt gemacht.



## Nr. 41 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd

Köln, Köln, 17. Dezember 2025

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 110, S. 169 ff) werden hiermit die mit Datum vom 22. Oktober 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd bekannt gemacht.



## Personalia

### Nr. 42 Personalchronik

#### KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Herz*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Pfarrer Stephan Pörtner*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 17.09. *Herr Domkapitular Dr. Dominik Meiering* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Georg in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.10. *Pater Joachim Aretz SDB*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath und St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck und an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Stadtdekanates Köln.
- 01.10. *Herr Diakon Rolf Dittrich*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk im Stadtdekanat Köln.
- 01.10. *Pater Dr. Ferdinand Ezekwonna CSSp*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Rector ecclesiae an der Basilika minor St. Andreas Klosterkirche in Knechtsteden sowie zum Seelsorger an der Basilika Knechtsteden im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.10. *Herr Kaplan Jude Ikechukwu Ezimakor*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk im Stadtdekanat Köln.
- 01.10. *Herr Pfarrer René Fanta*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk im Stadtdekanat Köln.
- 01.10. *Pater Dr. Paulinus Chibuike Nwaigwe SMMM* bis zum 31. Dezember 2028, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk im Stadtdekanat Köln.
- 01.10. *Herr Diakon Hans Wilhelm Schmitz*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk im Stadtdekanat Köln.
- 01.11. *Herr Pfarrer Dr. Emmanuel Kakaaga Byaruhanga*, befristet bis zum 31. Oktober 2027 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Josef und Martin In Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.

- 01.11. *Msgr. Ulrich Hennes*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Krankenhauspfarrer am St. Antonius-Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln.
- 01.11. *Herr Pfarrer Jochen Wolff*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln.
- 03.11. *Pater Adolffan Funeryo Kelang Niron CSsR*, weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung sowie an St. Johannes in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 05.11. *Herr Kaplan Bodounrin Noel Akplogan* mit Wirkung vom 1. Dezember 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Suitbertus in Remscheid sowie St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 05.11. *Pater Fidelis Muthini Munywoki AJ* mit Wirkung vom 1. Dezember 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanates Bonn.
- 06.11. *Herr Kaplan Dr. Chimezie Zephilinus Agbo* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Bonifatius und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Pater Tomislav Dukic OFM* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der kroatischen Mission und als Subsidiar an St. Bonifatius und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Herr Pfarrer Ulrich Herz* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Bonifatius, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Herr Diakon Hermann-Josef Jung* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Bonifatius, zum Diakon mit Zivilberuf an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Pater Dr. Joseph Mannaparambil CMI* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Bonifatius und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Herr Pfarrer Stephan Pörtner* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Bonifatius, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Herr Pfarrer Dominik Rieder* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Bonifatius, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Herr Pfarrer Volkhard Stormberg* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 28. Februar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Bonifatius, zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Herr Kaplan Antony Kuruz Kilaiton Thommai* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Bonifatius und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Herr Diakon Thorsten Wemmers* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon an den Pfarreien St. Matthäus in Düsseldorf sowie St. Antonius und Elisabeth in Düsseldorf sowie an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 07.11. *Msgr. Franz Josef Freericks* weiterhin bis zum 30. November 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kerten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 10.11. *Herr Diakon Wolfgang Allhorn* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Pater Bibin Peter CMI* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.

- 10.11. *Herr Pfarrer Wolfgang Biedařek* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Msgr. Anno Burghof* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Diakon Sven Clouth* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Tobias Frank Hopmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Diakon Werner Jacobs* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Diakon Wolfgang Kader* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.11. *Herr Pfarrer Franz-Josef Lausberg* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.11. *Herr Diakon Dr. Raimund Lülsdorff* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Mai 2029 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Michael Maxeiner* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.11. *Herr Diakon Heiko Müller-Bothen* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Jose Narciso Perez-Perez* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Ludwig Pützkaul* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. August 2028 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Robert Jerald Rego* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Dr. Michael Schmitz* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Kaplan Johannes Schulte-Eickhoff* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Dr. Ulrich Sellier* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner besonderen Aufgabe in der Seelsorge an den Altenheimen, zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Pfarrers an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Georg von Lewin* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Mai 2026 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.11. *Msgr. Gerhard Wehling* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 28. Februar 2026 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Karl-Josef Windt* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. August 2027 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Herr Pfarrer Peter Wycislok* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 11.11. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Ignatius Madueke Obinwa* mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 bis zum 31. Dezember 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Hubertus in Düsseldorf-Itter und St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten im Seelsorgebereich Düsseldorf-Rheinbogen und an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.

- 22.11. *Herr Fernando de la Torre Vega*, mit dem Tag seiner Diakonenweihe zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 22.11. *Herr Markus Erdmann*, mit dem Tag seiner Diakonenweihe zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 22.11. *Herr Christof Hoschek*, mit dem Tag seiner Diakonenweihe zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim – Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 22.11. *Herr Julius Nikolaus Teders*, mit dem Tag seiner Diakonenweihe zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 22.11. *Herr Marc Weichhaus*, mit dem Tag seiner Diakonenweihe zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung sowie an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf und an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.12. *Herr Pfarrer Florian Ganslmeier* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrer an der neu gegründeten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.09. *Pater Michael Johannes Wegner CSSp* als Rector ecclesiae an der Basilika minor St. Andreas in Knechtsteden sowie als Seelsorger an der Basilika Knechtsteden im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- 05.11. *Herrn Kaplan Mario Vera Zamora* mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 den Titel Pfarrer verliehen.

#### Es starb im Herrn am:

- 12.11. *Pfr. i.R. Wolfgang Becker*, 92 Jahre.
- 23.11. *Pfr. i.R. Dr. Karl Kabus*, 99 Jahre.
- 25.11. *Diakon i.R. Wilhelm Ralf Schwenk*, 68 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

#### Es wurde beauftragt am:

- 01.09. *Schwester Janet Beena*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.10. *Frau Ann-Kathrin Buhl*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath und St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck und an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Stadtdekanates Köln.
- 01.10. *Frau Alexandra Hein*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk im Stadtdekanat Köln.
- 01.11. *Schwester Soosanna Anjattuparambil CTC*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln.

- 01.11. *Schwester Daisy Panikulam Mathai SABS*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln.
- 01.11. *Frau Brigitte Neuheisel*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am Heilig Geist-Krankenhaus in Köln-Longerich, St. Vinzenz-Hospital in Köln, St. Marien-Hospital in Köln und am St. Franziskus-Hospital in Köln.
- 01.11. *Schwester Mary Jula Paliath Joseph CTC* unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln.
- 01.11. *Frau Beate Schultes* unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln.
- 01.11. *Herr Quirin Sailer*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln
- 06.11. *Herr Hermann-Josef Becker* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Bonifatius, als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Frau Katica Engel* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben an St. Bonifatius, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Frau Monika Lingnau* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben an St. Bonifatius, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Frau Theresa Nolte* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben an St. Bonifatius, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.11. *Frau Kirsten Pretz* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben an St. Bonifatius, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf-Bilk im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 07.11. *Frau Anita Königsmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 07.11. *Frau Viktoria Charlotte Schmitz* mit Wirkung vom 1. November 2025 bis zum 31. August 2027 als Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann sowie als Kommunionhelferin in ihrem Einsatzbereich im Erzbistum Köln.
- 10.11. *Frau Annette Daniel* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.11. *Herr Thomas Keulertz* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferent an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Schwester Francisca Mgbemena DDL* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Frau Kerstin Maria Schmidt* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.11. *Frau Elisabeth Schmitz* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.11. *Frau Diana Schreiber* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 10.11. *Frau Verena Sudar* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 06.11. *Frau Susanne Körber* mit Ablauf des 31. Januar 2026, als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin in der Altenheimseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf und im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss.